

Stadt Dinslaken

137. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“

Begründung, Teil: Umweltbericht



Abbildung 1: Auszug aus der 137. FNP-Änderung der Stadt Dinslaken Bereich „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ (Stadt Dinslaken 2025a), Abb. hier genordet ohne Maßstab

Impressum:

Auftraggeber:

Emschergenossenschaft - EGLV
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

Erstellt durch:



Seeling + Kappert GbR
Auf der Schanz 68
47652 Weeze
Fon 02837/961277
Seeling.kappert@t-online.de

Stand:

Weeze, den 20.05.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	<u>EINLEITUNG</u>	5
1.1	ANLASS DER PLANUNG, ZIELE DES BAULEITPLANS UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
1.2	LAGE IM RAUM UND ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES	5
1.3	VORGABEN DURCH FACHPLANUNGEN, ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	7
1.3.1	Regionalplan, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Landschaftsplan	11
1.3.2	Biotopverbund, Biotopkataster	12
1.3.3	Natura 2000 und die darin eingebetteten Vogelschutz- und Naturschutzgebiete	12
1.3.4	Emschergenossenschaft „Masterplan Emscher-Zukunft“	13
1.3.5	Masterplan Grün	13
1.3.6	Deichschutz	14
1.4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE UND ERGEBNIS ARTENSCHUTZFACHBEITRAG	18
1.5	ERGEBNISSE DES LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN FACHBEITRAGES	22
1.6	ERGEBNISSE DER SCHALLTECHNISCHEN UNTERSUCHUNG	23
1.7	ERGEBNISSE DER GEOLOGISCHEN UND HYDROGEOLOGISCHEN UNTERSUCHUNGEN	23
1.8	ERGEBNISSE DER FACHBEITRÄGE DER ENTWÄSSERUNG FÜR DEN STELLPLATZNEUBAU, FÜR DIE ERWEITERUNG AM „HOF EMSCHERMÜNDUNG“ UND FÜR DIE UMPLANUNG DER STRAßENENTWÄSSERUNG „AM HAGELKREUZ“	25
2.	<u>BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN</u>	26
2.1	BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS	26
2.2	INHALTE DER PLANUNG	30
2.2.1	Standort, Art und Umfang des geplanten Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden	30
2.2.2	Art und Menge an Emissionen von Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen	32
2.2.3	Menge und Verwertung zu erwartender erzeugter Abfälle, Treibhausgasemissionen, eingesetzte Techniken und Stoffe	32
2.3	NULLVARIANTE	32
2.4	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	33
2.4.1	Schutzgut Mensch	34
2.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt	35
2.4.3	Schutzgut Wasser	38
2.4.4	Schutzgut Boden/ Relief	40
2.4.5	Schutzgut Klima/ Luft	42
2.4.6	Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild	44
2.4.7	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	45
2.4.8	Schutzgut Fläche	46
2.4.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu bestehenden Schutzgebieten sowie kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang	46
2.5	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN	46
2.6	ALTERNATIVENPRÜFUNG	47
2.7	SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN	48

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	48
3.1 BESCHREIBUNG DER TECHNISCHEN VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN	48
3.2 MONITORING	48
3.3 ZUSAMMENFASSUNG	49
LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	57

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Auszug aus der 137. FNP-Änderung der Stadt Dinslaken Bereich „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ (Stadt Dinslaken 2025a), Abb. hier genordet ohne Maßstab</i>	1
<i>Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches der 137. FNP-Änderung (TIM-online 2.0 NRW, 10.12.2024) Abb. hier ohne Maßstab</i>	6
<i>Abbildung 3: Lage und Abgrenzung der beiden Teilflächen (Quelle: Amtl. Basiskarte NRW (2022), www.govdata.de/dl-de/zero-2-0, verändert, Abb. hier genordet ohne Maßstab)</i>	6
<i>Abbildung 4: FFH- und Vogelschutzgebiete (LANUV NRW 2024a: Biotopkataster, Internetabfrage vom 02.12.2024), Abb. hier genordet ohne Maßstab</i>	13
<i>Abbildung 5: Ausschnitt aus der Hochwassergefahrenkarte, niedrige Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}), genordet u. ohne Maßstab (MUNV 2025)</i>	15
<i>Abbildung 6 Ausschnitt aus der Hochwassergefahrenkarte, mittlere Wahrscheinlichkeit (HQ₁₀₀), genordet u. ohne Maßstab (Munv 2025)</i>	15
<i>Abbildung 7: Wasserhöhen, extremes Ereignis (Bundesamt für Kartographie und Geodäsie – Geoportal, Internetabfrage 12.12.2024)</i>	17
<i>Abbildung 8: Fließgeschwindigkeiten, extremes Ereignis (Bundesamt für Kartographie und Geodäsie – Geoportal, Internetabfrage 12.12.2024)</i>	17
<i>Abbildung 9: Luftbild der beiden Teilgebiete der 137. FNP-Änderung (Luftbild TIM-online 2.0 NRW, 10.12.2024), Abb. hier ohne Maßstab</i>	27
<i>Abbildung 12: Ausschnitt 137. FNP-Änderung der Stadt Dinslaken, bisherige Darstellung (ohne Maßstab)</i>	31
<i>Abbildung 13: Ausschnitt 137. FNP-Änderung der Stadt Dinslaken, geplante Darstellung (ohne Maßstab)</i>	31
<i>Abbildung 16: Matrix zur Ermittlung von Auswirkungserheblichkeiten</i>	34

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Tabellarische Zusammenstellung der Ziele des Umweltschutzes sowie der Fachplanungen, Gutachten und Fachgesetze</i>	7
--	---

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planung, Ziele des Bauleitplans und rechtliche Grundlagen

Die Emschergenossenschaft/ Lippeverband beabsichtigen, im Zusammenhang mit der „Internationalen Gartenausstellung Metropole Ruhr 2027“ (IGA 2027) ein Besucherzentrum durch Umstrukturierung und Erweiterung des bestehenden Hofes „Emschermündung“ in Dinslaken zu schaffen. Das Besucherzentrum soll als Anlaufstelle für Erholungssuchende und Touristen dienen und Gastronomie, Informationsangebote, Tagungs- und Begegnungsräume sowie Bildungsangebote für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) in Verbindung mit der neu gestalteten Emschermündung beinhalten. Bestandteil der Planungen ist des Weiteren die Anlage zugehöriger Stellplatzflächen für Pkw, Fahrräder und zwei Kleinbusse etwa 80 m südlich des Hofes „Emschermündung“.

Zur Umsetzung der angestrebten Vorhaben sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBB) Nr. 346 – „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ der Stadt Dinslaken geschaffen werden. Gem. § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Um diesem Entwicklungsgebot zu genügen, ist eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Dinslaken erforderlich, da der rechtsgültige FNP der Stadt Dinslaken für die Vorhabenflächen bisher „Flächen für die Landwirtschaft“ darstellt. Die Änderung, mit dem Ziel der Darstellung von Sondergebieten wird unter der Bezeichnung „137. Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) der Stadt Dinslaken für den Bereich „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ im Parallelverfahren zum VBB durchgeführt. Aufgrund der räumlichen Trennung der beiden Vorhabengebiete ergeben sich auch bei der FNP-Änderung zwei gesonderte Geltungsbereiche.

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen durch die Planung und einer Nullvariante auf die natürlichen Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und Boden, Fläche, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Güter und deren Wechselwirkungen untereinander zu bewerten. Im Rahmen der 137. FNP-Änderung wurde das BÜRO SEELING + KAPPERT GBR aus Weeze mit der Durchführung der Umweltprüfung beauftragt.

1.2 Lage im Raum und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das FNP-Änderungsverfahren umfasst eine Teilfläche für das Besucherzentrum im Bereich des Emscherhofes und eine zweite, südöstlich davon gelegene Teilfläche an der Hagelstraße zur Bereitstellung der notwendigen Stellplatzflächen. Die beiden Teilbereiche befinden sich in unmittelbarer Nähe östlich zu dem renaturierten Mündungsbereich der Emscher in den Rhein (s. Abb. 2). Östlich der Geltungsbereiche verläuft die Bahnstrecke Oberhausen – Wesel, an die sich weiter östlich der Dinslakener Stadtteil Eppinghoven anschließt. Die beiden Teilflächen werden durch die Straße „Am Hagelkreuz“ miteinander verbunden, wobei die Straße nicht im Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens liegt, sodass sich ein gesonderter nördlicher und ein südlicher Teilbereich ergibt (s. Abb. 1, Deckblatt).

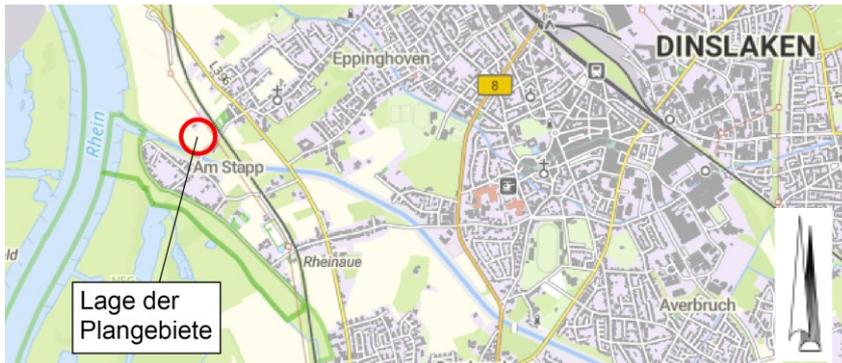


Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches der 137. FNP-Änderung (TIM-online 2.0 NRW, 10.12.2024) Abb. hier ohne Maßstab

Der nördlich gelegene, ca. 0,32 ha große Teilbereich der vorliegenden Planung beinhaltet den alten Hof „Emschermündung“ mit einem Teil der zugehörigen Außenanlagen (s. Abb. 3). Er umfasst Teile der Flurstücke 36 und 37 der Flur 69 in der Gemarkung Dinslaken. Die Abgrenzung orientiert sich im Nordwesten und Nordosten im Wesentlichen an der Deichschutzzone II und im Südwesten und Südosten an den Flurstücksgrenzen.

Der südlich gelegene, ca. 0,4 ha große Teilbereich grenzt nördlich an die Hagelstraße und westlich an die Straße Am Hagelkreuz an (s. Abb. 3). Es handelt sich hierbei dem Status nach um eine Ackerfläche, die derzeit in weiten Teilen als Baustelleneinrichtungsfläche für die Emschermündung und den Deichbau genutzt und ist teilweise noch mit Schotter befestigt ist. Der südliche Teilbereich wird von Teilen des Flurstücks 50 der Flur 69 in der Gemarkung Dinslaken gebildet. Die Abgrenzung orientiert sich im Westen und Norden im Wesentlichen an der Deichschutzzone II, im Süden an der Straßenverkehrsfläche der Hagelstraße und im Osten an der Flurstücksgrenze des Flurstückes 44 (Am Hagelkreuz).

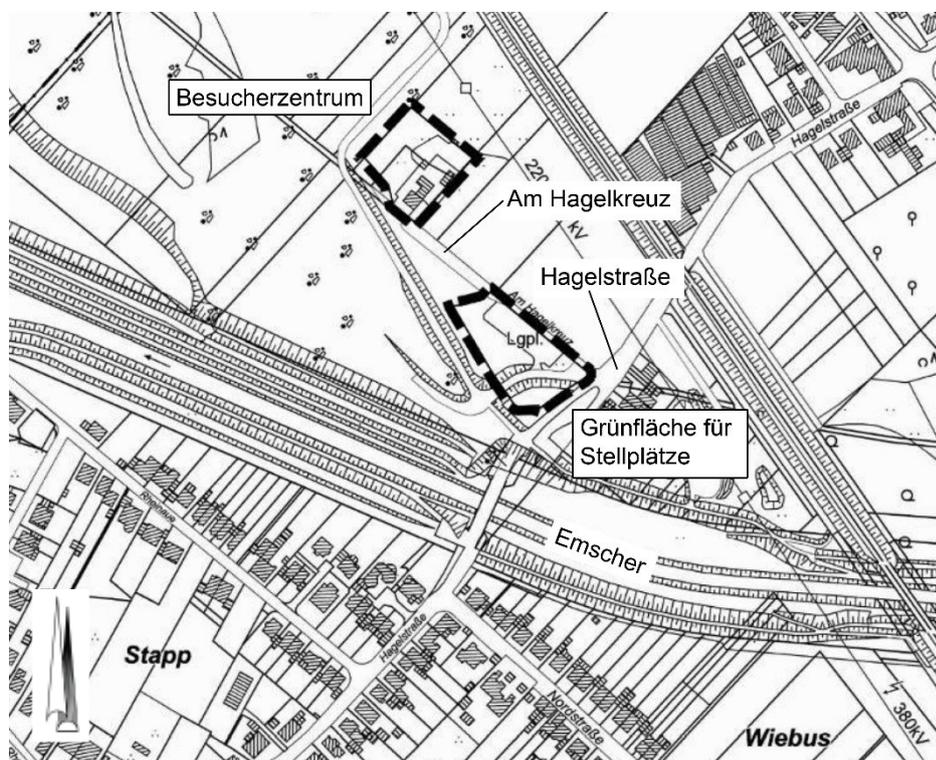


Abbildung 3: Lage und Abgrenzung der beiden Teilflächen (Quelle: Amtl. Basiskarte NRW (2022), www.govdata.de/dl-de/zero-2-0, verändert, Abb. hier geordnet ohne Maßstab)

1.3 Vorgaben durch Fachplanungen, Ziele des Umweltschutzes

Bestandteil der Entwurfsbegründung zur 137. FNP-Änderung ist gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ein Umweltbericht (UB). Dieser ermittelt und bewertet die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Aspekte des Umweltschutzes. Die Inhalte des Umweltberichtes entsprechen der Anlage 1 zum BauGB.

Die für die Flächen bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW, Bundes- und Landesbodenschutzgesetz, die Bodenschutzklausel und das Immissionsschutzrecht) wie auch aus Vorgaben aus der Regional- und Landesplanung und aus dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz. In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Ziele und die in diesem Zusammenhang zu betrachtenden Fachplanungen, Gutachten und einschlägigen Fachgesetze aufgeführt.

Tabelle 1: Tabellarische Zusammenstellung der Ziele des Umweltschutzes sowie der Fachplanungen, Gutachten und Fachgesetze

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage*	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Vermeidung von Emissionen	Regionalplan Ruhr In Kraft getreten am 28. Februar 2024
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen (VO)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)	Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken
	16. BImSchV Verkehrslärm	Schutz des Menschen vor schädlichen Einflüssen durch Verkehrslärm öffentlicher Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen	
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge	
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll	PEUTZ CONSULT GMBH (2024): Schalltechnische Untersuchung

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage*	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
Mensch	Richtlinie 96/82/EG des Rates inkl. der nachf. Änderungen	Durch die sog. Seveso-II-Richtlinie der EU sind in der Bauleitplanung die Achtungsabstände störanfälliger Betriebe zu beachten.	
	I.1.1 (Z) BRPH Prüfen der Risiken von Hochwasser	Schutz des Menschen vor Überflutungen und Hochwasserrisiken	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)
Tiere und Pflanzen / biolog. Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind 	Landschaftsplan Kreis Wesel „Dinslaken/ Voerde“ LANUV Infosysteme, Biotopkataster Datenabfrage 2024 ASF SEELING + KAPPERT GBR 2025a
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu beachten 	s.o.
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbes. als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, 	Webbasierte Bodenkarte BK 50, M. 1:50.000

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage*	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
	<p>Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)</p> <p>Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; - Schutz des Bodens/ Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen; - Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten - Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen beim Auf- und Einbringen von Materialien sowie durch physikalische Einwirkungen 	<p>Webbasierte Bodenkarte BK 5, M. 1:5.000</p> <p>Regionalplan Ruhr; in Kraft getreten am 28. Februar 2024</p> <p>Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken</p> <p>KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2024a, 2024b, 2025a und 2025b): Geotechnische Berichte</p>
	BauGB	<p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung</p> <p>Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzen</p> <p>Erhalt von Mutterboden, Schutz vor Vergeudung und Vernichtung</p>	Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	
Wasser	<p>Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p> <p>Landeswassergesetz NRW (LWG NW)</p>	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit;</p> <p>Niederschlagswasser (bei erstmals bebauten oder befestigten Flächen) ortsnah versickern, verrieseln oder in ein Gewässer einleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen</p>	<p>Landschaftsplan Kreis Wesel „Dinslaken/ Voerde“</p> <p>Webbasierte Bodenkarte BK 50, M. 1:50.000 und BK 5, M.:1:5.000</p> <p>KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2024a, 2024b, 2025a und 2025b): Geotechnische Berichte</p>
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage*	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
Luft	BImSchG inkl. VO, insb. 39. BImSchV	s.o. (Schutzgut Mensch)	LANUV Online-Emissionskataster Luft NRW http://www.ekl.nrw.de/ekat/#
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.	
Luft	Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen unter Berücksichtigung der Sensibilität u. subjektiver Einstellung der Betroffenen sowie tages- und jahreszeitlicher Verteilung der Einwirkungen	
Klima	BNatSchG LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung	Klimakarten Planungsatlas NRW Klimafunktionskarten LANUV
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	
Landschaft	BNatSchG LNatSchG NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist insbesondere die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten	
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten	Liste der Baudenkmäler der Stadt Dinslaken KuLaDig des LVR
	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.	
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	

1.3.1 Regionalplan, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Landschaftsplan

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Nach dem geltenden Regionalplan Ruhr sind beide Teilgebiete dem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ mit den überlagernden Signaturen für die Freiraumfunktionen „Regionale Grünzüge“ und „Überschwemmungsbereiche“ zuzuordnen.

Der geltende Flächennutzungsplan der Stadt Dinslaken stellt für die beiden Teilbereiche derzeit „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Im Zuge der vorliegenden 137. FNP-Änderung soll im nördlichen Geltungsbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung - bauliche Anlagen (SO BesZ-1)“ und im südlichen Geltungsbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung - Baumhain & Stellplatzanlage (SO BesZ-2)“ dargestellt werden. (s. Kap. 2.2).

Bebauungspläne

Die beiden Teilbereiche befinden sich außerhalb geltender Bebauungspläne.

Landschaftsplan

Die beiden Änderungsbereiche befinden sich innerhalb des Landschaftsplanes „Dinslaken/ Voerde“ des Kreises Wesel (2009), jedoch außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten.

Im Landschaftsplan sind die Teilbereiche Bestandteil des Entwicklungsraumes „Anreicherung“ A3 „Landschaftsraum im Bereich der Emscher“, was folgende Ziele beinhaltet:

- Die Funktionen der Emscher für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Biotopverbund sind durch den naturnahen Rück- bzw. Ausbau der Emscher auf der Grundlage der Maßnahmenkonzeption des Masterplanes zu optimieren und wiederherzustellen.
- Die vorhandenen gliedernden Landschaftselemente, insbesondere Waldflächen, Feldgehölze, Obstwiesen, Einzelbäume, Baumreihen einschließlich der Gebüsche entlang der Bahnlinien sind zu erhalten, zu pflegen und zu ergänzen. Die im Masterplan Emscher-Zukunft enthaltene Konzeption zum Strom der Bäume ist zu berücksichtigen.
- Siedlungsbereiche sind in die umgebende Landschaft durch Anlage von gliedernden Landschaftselementen einzubinden.
- Die Funktionen der Emscher für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und den Biotopverbund sind durch den naturnahen Umbau der Emscher auf der Grundlage der Maßnahmenkonzeption des Masterplanes Emscher- Zukunft zu optimieren und wiederherzustellen.

Die Teilbereiche sind zusätzlich Bestandteil von Flächen für das Entwicklungsziel „Biotopverbund“, sodass sie überlagernd mit der entsprechenden Signatur gekennzeichnet sind. In diesen Räumen sind die heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften nachhaltig zu sichern und funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen zu erhalten, wiederherzustellen und zu entwickeln.

Die Teilbereiche sind dem Maßnahmenraum M 25 „Niederterrasse im Bereich der Emscher“ zugeordnet, welches folgende Entwicklungsmaßnahmen umfasst:

- Anlage von Biotopstrukturen (insges. ca. 0,5 - 1 ha):

- Anpflanzung von Baumreihen gem. Masterplan Emscher-Zukunft (Strom der Bäume)
- Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen
- Anpflanzung von Baumgruppen und Kopfbäumen
- Anlage von Streuobstwiesen

1.3.2 Biotopverbund, Biotopkataster

Biotopverbund, Biotopkataster

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Flächen für den Biotopverbund. Nächstgelegene bedeutende Flächen des Biotopverbundes befinden sich am Rhein ca. 350 m westlich der Änderungsbereiche. Ein räumlicher oder funktionaler Zusammenhang zu diesen Gebieten ist durch die bestehende Nutzung der Vorhabengebiete in Verbindung mit der Lage jenseits des Deiches nicht gegeben. Darüber hinaus sind von dem Vorhaben keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope in den beiden Änderungsbereichen oder im nahen Umfeld vorhanden¹.

1.3.3 Natura 2000 und die darin eingebetteten Vogelschutz- und Naturschutzgebiete

Unter der Bezeichnung „Natura 2000“ wird seit 1992 innerhalb der Europäischen Union ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten geführt, das dem länderübergreifenden Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Maßgabe für die Schutzgebiete sind die Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, kurz FFH-Richtlinie). In das Natura 2000-Netz werden die Vogelschutzgebiete (VSG) (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) integriert. Die Änderungsbereiche liegen außerhalb solcher Schutzgebiete. Die den zu den Änderungsbereichen nächstgelegenen Fauna-Flora-Habitate (FFH) bestehen in dem **FFH „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ (DE-4405-301)** ca. 400 m westlich der Änderungsbereiche und dem **FFH „NSG Rheinaue Walsum“ (DE-4406-301)** ebenfalls ca. 400 m südlich des südlichen Änderungsbereiches, welche Bestandteile des **Vogelschutzgebietes „VSG Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401)** sind (s. Abb. 4). **In diesem Zusammenhang ist im Sinne einer Vorprüfung zu einer FFH-Verträglichkeit der Vorhaben zu prüfen, ob die vorkommenden Lebensraumtypen und/ oder Arten infolge des geplanten Vorhabens betroffen sein könnten und sich dadurch der Erhaltungszustand verschlechtern könnte.**

Vor dem Hintergrund der angestrebten Nutzung eines Besucherzentrums in Verbindung mit einer durchgrünten Stellplatzanlage bestehen die möglichen **Wirkfaktoren** auf die in den genannten Schutzgebieten vorkommenden Lebensraumtypen und/ oder Arten in bau- und/ oder nutzungsbedingten Störungen durch anthropogene Aktivitäten (akustische Reize/ Störung durch Lärm und Bewegung/ optische Reizauslöser). Die beiden Geltungsbereiche der FNP-Änderung sind von den genannten FFH-Gebieten „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ bzw. „VSG Unterer Niederrhein“ durch die neu gestalteten Deiche getrennt. Zum südlich gelegenen FFH-Gebiet „NSG Rheinaue Walsum“ bzw. „VSG Unterer Niederrhein“ ist zudem noch die Wohnbebauung des Stadtteiles Dinslaken-Stapp vorgelagert, wodurch kein direkter räumlicher und funktionaler Bezug den FFH-Gebieten besteht.

¹ LANUV NRW (2024a): Biotopkataster, Internetabfrage vom 02.12.2024

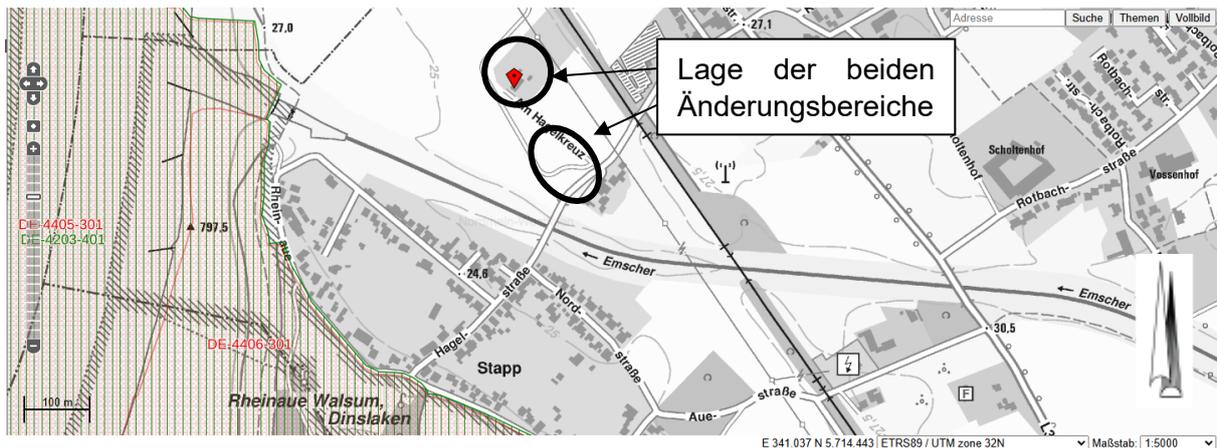


Abbildung 4: FFH- und Vogelschutzgebiete (LANUV NRW 2024a: Biotopkataster, Internetabfrage vom 02.12.2024), Abb. hier genordet ohne Maßstab

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind aufgrund der Lage der Vorhabengebiete in Verbindung mit den zu erwartenden Auswirkungen durch ein Besucherzentrum für die FFH-Gebiete keine negativen Folgen zu erkennen. Unter Beachtung konkreter Wirkfaktoren sollten auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mögliche Auswirkungen auf die Schutzziele der Gebiete noch einmal vertiefend betrachtet werden.

1.3.4 Emschergenossenschaft „Masterplan Emscher-Zukunft“

Für den naturnahen Umbau der Emscher hat die Emschergenossenschaft den Masterplan Emscher-Zukunft erarbeitet². Das Entwicklungskonzept des Masterplans Emscher-Zukunft skizziert neben den wasserwirtschaftlichen und gewässerökologischen Zielen auch städtebauliche und freiräumliche Potenzialräume entlang der Emscher. Die im Masterplan enthaltene Idee des „Stroms der Bäume“ soll bei allen Maßnahmen beachtet werden. Sie sieht die Pflanzung von Baumreihen und die Schaffung grüner Korridore entlang der Emscher vor, um ein zusammenhängendes Landschaftsbild zu fördern und die ökologische Wertigkeit des Raums weiter zu erhöhen. (STADT DINSLAKEN 2025b)

1.3.5 Masterplan Grün

Die Stadt Dinslaken erarbeitet zurzeit den Masterplan Grün, der als gesamtstädtisches Grünordnungs- und Freiraumkonzept wichtige Leitlinien und Ziele für die städtebauliche Entwicklung vorgibt. Das Konzept liegt im Entwurf vor und soll im Jahr 2025 als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. v. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen werden. Trotz des noch ausstehenden Beschlusses werden die Inhalte des Konzeptentwurfes im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.

Der Planbereich befindet sich nach dem Entwurf des Masterplans Grün der Stadt Dinslaken innerhalb des Handlungsraums „H4 - Emscher“ sowie angrenzend an den Handlungsraum „H1 - Grüner Ring“. Für den Handlungsraum Emscher ist übergreifend das Entwicklungsziel "L5 - naturnahe Gewässer/ Flusslandschaften schaffen" und das Entwicklungsziel "L13 - Schwammstadt/ Katastrophenvorsorge" festgelegt. Dieses sieht u.a. die Wiederherstellung einer natürlichen Fließgewässerdynamik, die Schaffung von Sekundärrauen und die Sicherung bzw. Wiederherstellung eines ausreichend breiten Gewässerkorridors vor. Bauliche Maßnahmen bzw. Flächenversiegelungen innerhalb des Handlungsraums sind zu minimieren bzw.

² Masterplan Emscher-Zukunft <https://www.eglv.de/emscher/masterplan/>

Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen (bspw. Entsiegelung von Flächen) zur Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes und Katastrophenvorsorge vorzusehen. Für den Teilbereich der Emschermündung ist das Entwicklungsziel "L9 - Natur- und Landschaftserlebnis schaffen" festgelegt und sieht als Maßnahme "M15 - Schaffung von Erlebnispunkten am Wasser" vor. Für den Bereich Hagelstraße-Nordstraße ist für das Entwicklungsziel L5 die Maßnahme "M18 - Ausweitung von Gewässerschutzstreifen" vorgesehen. Entlang des Wirtschaftswegs am Emscherhof ist die Maßnahme "M10 - Schaffung eines Netzes von Grünverbindungen" (L11 - Wegeverbindungen schaffen/ stärken) zur Schaffung einer Radwegeverbindungen parallel der Walsumbahn vorgesehen.

Durch die geplante Aufwertung des bestehenden Emscherhofs als Erlebnispunkt am Wasser sowie als regional bedeutsamen Anlaufpunkt für den Radverkehr dient das Planverfahren insbesondere der Erreichung der beschriebenen Entwicklungsziele L5 und L11.

1.3.6 Deichschutz

Die Deichschutzverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01.09.2020 (DSchVO)³ regelt den Schutz und die Pflege von Deichen an Gewässern erster und zweiter Ordnung, insbesondere die Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit zum Hochwasserschutz. Die beiden Teilflächen des Geltungsbereiches der FNP-Änderung grenzen an den äußeren Fuß der Deichschutzzone II an. Die Planflächen der 137. FNP-Änderung betreffen somit ausschließlich die Deichschutzzone III, welche in Bezug auf die geplanten Vorhaben keine Restriktionen vorsieht.

1.3.7 Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Gemäß dem Ziel I.1.1 (Z) des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) sind bei raumbedeutsamen Planungen die Risiken durch alle Arten von Hochwasser zu prüfen. Hierzu ist zum einen die Wahrscheinlichkeit für Überflutungen auf Grundlage von Hochwassergefahrenkarten, das räumliche und zeitliche Ausmaß sowie auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit zu prüfen. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken anhand von Hochwasserrisikokarten miteinzubeziehen. Die Vorhabengebiete befinden sich laut den Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Düsseldorf in räumlicher Nähe zu hochwassergefährdeten Risikogewässerabschnitten des Rheins- und der Emscher. Allerdings sind die beiden Geltungsbereiche des Vorhabengebietes durch Deiche geschützt.

So besteht gem. nachfolgender Abb. 5 bei extremen Hochwasserereignissen (HQ_{extrem}), die statisch gesehen deutlich seltener als alle 100 Jahre auftreten, in beiden Änderungsbereichen die Gefahr von Überschwemmungen bis zu einer Tiefe von weitgehend 0,5 m. Dies entspricht einem relativ geringen Wert. Im südlichen Änderungsbereich treten unter Berücksichtigung der heutigen Topografie zudem Bereiche mit einer Überflutung von bis zu 1,0 m auf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Höhenlage mit Herstellung der geplanten Pkw-Stellplätze noch verändert wird und solche „Tiefpunkte“ entfallen. Bei Hochwasserereignissen mittlerer Wahrscheinlichkeit, welche im Mittel alle 100 Jahre auftreten (HQ_{100}), ist bei Versagen der

³ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2020): Deichschutzverordnung (DSchVO) vom 01.09.2000 - Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf

Hochwasserschutzanlagen mit Überschwemmungen bis zu einer Tiefe von maximal 0,5 m zu rechnen (s. Abb. 6). (MUNV 2025)

Bei Hochwasserereignissen hoher Wahrscheinlichkeit, welche im Mittel alle 10-20 Jahre auftreten ($HQ_{10/20}$), sind die beiden Änderungsbereiche nicht von Überschwemmungen betroffen (MUNV 2025), auf eine Abbildung wird verzichtet.



Abbildung 5: Ausschnitt aus der Hochwassergefahrenkarte, niedrige Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}), genordet u. ohne Maßstab (MUNV 2025)



Abbildung 6: Ausschnitt aus der Hochwassergefahrenkarte, mittlere Wahrscheinlichkeit (HQ_{100}), genordet u. ohne Maßstab (Munv 2025)

Bei der Prüfung der Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit bei Starkregenereignissen zeigt sich folgender Sachverhalt: Nach den Ergebnissen einer Simulation von Starkregenereignissen für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen ist im nördlichen Änderungsbereich bei einem extremen Regenereignis (s. Abb. 7) nur stellenweise und kleinflächig, im südlichen Änderungsbereich großflächiger am östlichen und südlichen Randbereich, allerdings nur mit Wasserhöhen von 0,1 – 0,3 m zu rechnen, was sehr niedrigen Werten im Falle solcher Extremereignisse entspricht (BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE – GEOPORTAL).

Potenzielle Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen bei Wasserhöhen von 0,1 bis 0,5 m in volllaufenden Kellern bzw. versperrten Fluchtwegen infolge von durch Wasserdruck blockierte Kellertüren sowie in Stromschlag-Gefahren durch überflutete Stromverteiler im Keller. Für (Klein-) Kinder besteht die Gefahr des Ertrinkens. Potenzielle Gefahren für Infrastruktur und Objekte bestehen ebenfalls durch Überflutung und Wassereintritt durch ebenerdige Kellerfenster oder ebenerdige Lichtschächte von Kellerfenstern, Wassereintritt in tieferliegende Gebäudeteile (z.B. Souterrain-Wohnungen, (Tief-) Garageneinfahrten, U-Bahn-Zugänge), hohe Wasserstände in Unterführungen, Wassereintritt durch ebenerdige Türen und auch durch höher gelegene Kellerfenster⁴.

Bei den geplanten Stellplätzen und dem Neubau des Besucherzentrums sind die zuvor genannten potenziellen Gefahren nicht zu erkennen, da auf tieferliegende Bauteile/ Keller verzichtet wird.

Im südöstlichen Randbereich des südlichen Teilgebietes ist bei extremen Ereignissen in einem 15 m breiten Korridor mit Fließgeschwindigkeiten von 0,2 bis 0,5 m/s, stellenweise am östlichen Rand von bis zu 1,0 m/s zu rechnen. In allen anderen Bereichen sowie im nördlichen Teilgebiet sind keine relevanten Fließgeschwindigkeiten angegeben (s. Abb. 8).

Potenzielle Gefahren für die menschliche Gesundheit ergeben sich bei diesen Fließgeschwindigkeiten für ältere, bewegungseingeschränkte Bürger und Kinder beim Queren des Abflusses sowie beim Versuch, sich durch den Abflussstrom zu bewegen. Potenzielle Gefahren für Infrastruktur und Objekte bestehen im Versagen von Türdichtungen durch erhöhten Druck sowie durch möglichen Bruch von Wänden durch Kombination von hohen statischen und dynamischen Druckkräften⁴.

Im südlichen Änderungsbereich ist im östlichen und in Verbindung mit relevanten Fließgeschwindigkeiten besonders im südlichen Randbereich ein erhöhtes Risiko bei extremen Regeneignissen zu erkennen. Bei der geplanten Entwicklung des südlichen Teilbereiches bestehen in daher potenzielle Gefahren für die menschliche Gesundheit sowie für Infrastruktur und Objekte. Diesen Umständen ist im Zuge der Genehmigungsplanung bei der Ausgestaltung der Fläche sowie durch geeignete Maßnahmen durch den Bauherrn Rechnung zu tragen und durch die Bauausführung entsprechend vorzubeugen. Dies kann z.B. durch eine entsprechende Höhenplanung der Stellplatzfläche erfolgen.

⁴ MUNV (2018): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - *Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW*, Düsseldorf, November 2018



Abbildung 7: Wasserhöhen, extremes Ereignis (Bundesamt für Kartographie und Geodäsie – Geoportal, Internetabfrage 12.12.2024)

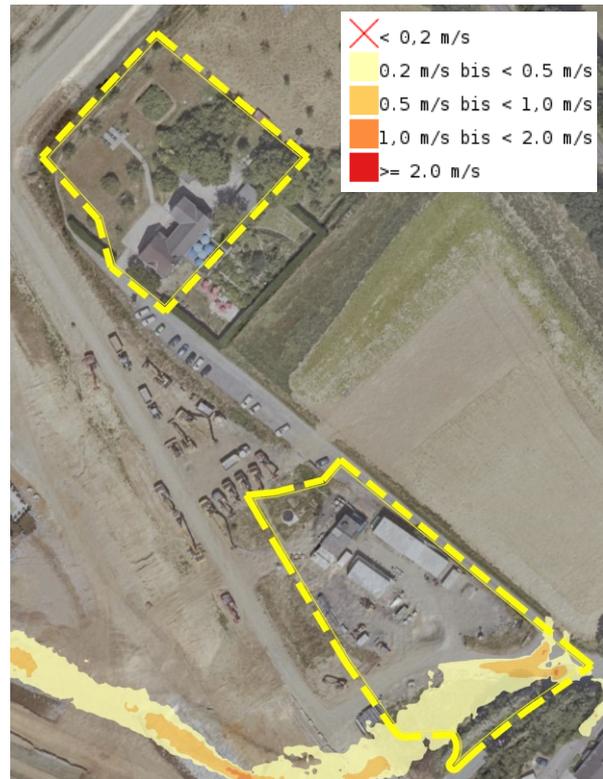


Abbildung 8: Fließgeschwindigkeiten, extremes Ereignis (Bundesamt für Kartographie und Geodäsie – Geoportal, Internetabfrage 12.12.2024)

Nach den Zielen des BRPH ist darüber hinaus das **Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen** des von den Vorhaben betroffenen Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten. Im Geltungsbereich der 137. FNP-Änderung liegen bisher überwiegend unversiegelte Flächen vor. Vom südlichen Änderungsbereich können bei starken Niederschlagsereignissen Wasserabflüsse auf benachbarte Flächen ausgehen. Nach der Bodenkarte M. 1:5.000 (BK 5) handelt es sich bei beiden Teilflächen um besonders schutzwürdige Böden des Typs: „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“⁵. Den beiden Teilflächen kommt somit in Hinblick auf die **Wasserrückhaltung** eine hohe Bedeutung zu. Durch die mehrjährige Nutzung des Vorhabengebietes als Baustelleneinrichtungsfläche ist im südlichen Änderungsbereich mit anthropogen überprägten Bodenverhältnissen zu rechnen.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Schutzmaßnahmen zu den Böden zu formulieren. Darüber hinaus ist im Rahmen der Genehmigungsplanung jeweils ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu erstellen. Dieser dient dem Nachweis der schadlosen Überflutung des Grundstückes im Falle eines Starkregens. Die anfallenden Wassermengen müssen auf dem eigenen Grundstück zurückgehalten oder an der Oberfläche abgeleitet werden, ohne dass es zur Überflutung von Gebäuden kommt. Die Jährlichkeit des Bemessungsregens beträgt mindestens 30 Jahre, bei einem hohen Anteil an Dachflächen und nicht schadlos überflutbaren Flächen 100 Jahre. Unter Beachtung der Maßnahmen sind keine besonderen Risiken hinsichtlich einer Überflutung zu erkennen.

⁵ GEOPORTAL NRW (2025): Bodenkarte zur Standorterkundung 1:5000 von Nordrhein-Westfalen (BK 5), Internetabfrage vom 14.03.2025

1.4 Artenschutzrechtliche Belange und Ergebnis Artenschutzfachbeitrag

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden. Die Emschergenossenschaft hat das Büro SEELING + KAPPERT GBR im Rahmen der Bauleitplanung mit der Erstellung eines Artenschutzfachbeitrags (ASF) beauftragt, in dem zu untersuchen war, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind⁶. Da die Geltungsbereiche des VBB Nr. 346 und die der 137. FNP-Änderung fast deckungsgleich sind, wird ein Artenschutzfachbeitrag erstellt, der für beide Verfahren gleichermaßen genutzt werden kann. Als Geltungsbereich wird dabei die Abgrenzung der Plangebiete im VBB Nr. 346 zugrunde gelegt, da dieser an der Hagelstraße noch über die 137. FNP-Änderung hinausgehend das Straßenbegleitgrün mit Baumbestand mit umfasst. Weiterhin wurden im Artenschutzfachbeitrag die Wirkfaktoren der Vorhaben auf Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes bereits konkretisiert.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 1. Quadrant im Messtischblatt (MTB) 4406 „Dinslaken“), durch eine Datenabfrage in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@LINFOS) und Anfragen an die Emschergenossenschaft/ Lippeverband. Zudem wurde eine Geländebegehung am 15.11.2024 zur Habitatpotenzialanalyse durchgeführt.

Für das MTB sind im FIS 72 planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken“, „Vegetationsarme oder -freie Biotop“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“, „Gebäude“ und „Stillgewässer“ aufgeführt.

Die Datenabfrage in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@Linfos) ergab für den Geltungsbereich selber keine weiteren Hinweise. Etwa 150 m südlich des geplanten Stellplatzes und ca. 350 m nördlich des Hofes „Emschermündung“ sind für das Jahr 2010 Brutplätze der Waldohreule (*Asio otus*) verzeichnet (bettelnde Jungvögel). Bei Kartierungen von 2005 bis 2009 wurden vom LANUV zudem zahlreiche Wasservögel etwa 250 m westlich des Hofes als Wintergäste nachgewiesen. Etwa 250 m nordwestlich des Hofes sind im Landschaftsinformationssystem @LINFOS des LANUV aus dem Jahr 2017 Fundorte von 5 Individuen der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) verzeichnet. Nach Auskunft der Emschergenossenschaft/ Lippeverband gab es auch in Temporärgewässern auf der tlw. von der Baustelleneinrichtung verdrichteten Ackerfläche östlich des geplanten Stellplatzes in den Vorjahren Vorkommen der Kreuzkröte.

Im Bereich des Emscherhofes im nördlichen Geltungsbereich sind ferner in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@LINFOS) Gewölfefunde aus dem Jahr 2010 verzeichnet, welche Reste verschiedener Mäusearten aufwiesen; dies weist auf ein Quartier oder Fraßplatz eines Eulenvogels oder anderen Greifvogels im Bereich des Hofes hin. Die Emschergenossenschaft/ Lippeverband bestätigte dementsprechend Brutplätze der Schleiereule und des Turmfalken in dem Hauptgebäude des Emscherhofes.

Bei den projektbedingten Auswirkungen (Wirkfaktoren) sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden. Artenschutzrechtlich relevante

⁶ SEELING + KAPPERT GBR (2025a): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 137. FNP-Änderung und zum VBB Nr. 346 – „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ der Stadt Dinslaken, Weeze, 04.03.2025

Auswirkungen können bei den baubedingten Rodungs- und Abbrucharbeiten, beim anlagebedingten Trockenlegen der Pfützenbildung im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche sowie der betriebsbedingten Neuschaffung spiegelnder Glasfronten und neu geschaffener Außenbeleuchtung nicht ausgeschlossen werden. Störanfällige Arten sind in Verbindung mit den geplanten Nutzungen in beiden Änderungsbereichen nicht zu erwarten.

Der Artenschutzfachbeitrag kommt in seiner Zusammenfassung zu folgenden Schlüssen:

„Fledermäuse

Im nördlichen Plangebiet des Hofes „Emschermündung“ weisen die vorhandenen, älteren Bäume Quartierspotenzial für Fledermäuse auf. Alle Bäume, welche über ein solches Potenzial verfügen, werden im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt, sodass hier ein Verlust von Quartieren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Zudem gibt es einen Fledermauskasten, der aber auch im Gehölzbestand verbleiben kann. Im Rahmen der Geländebegehung am 15.11.2024 wurden keinerlei Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Nutzung der beiden zurückzubauenden Nebengebäude (Lagerschuppen und Gartenhäuschen) festgestellt, sodass hier von keinem Quartiersverlust auszugehen ist.

Im südlichen Plangebiet werden die dort vorhandenen Bäume im Straßenbegleitgrün für die Anlage eines Gehweges sowie der Zu- und Ausfahrt der privaten Verkehrsfläche entfernt werden müssen. Die Bäume wiesen nach einer Sichtkontrolle bei guter Sicht am 15.11.2024 keine für Fledermäuse nutzbaren Strukturen wie Löcher, Höhlungen oder Spalten auf; eine Fällung wird daher mit hinreichender Sicherheit zu keinem Verlust von potenziellen Quartieren führen.

Das nördliche Plangebiet ist für Fledermäuse als Nahrungshabitat aufgrund der bestehenden Flächennutzungen bzw. Ausgestaltung unter Berücksichtigung der relativ geringen Größe insgesamt von eher geringer Bedeutung. Zudem bleiben auch im Plangebiet Nahrungshabitate bestehen, sodass eine existenzielle Bedrohung von Fledermäusen aufgrund der Reduzierung von Gartenflächen ausgeschlossen werden kann.

Das südliche Plangebiet kann nur im Bereich des Straßenbegleitgrünes einen qualitativ geringen Teil eines Nahrungshabitates von Fledermäusen bilden. Möglich ist eine Nutzung der linearen Gehölze als Leitstruktur zur Jagd. Durch die Gehölze auf der gegenüberliegenden Straßenseite wie auch geplante Neuanpflanzungen im Bereich des Stellplatzes können strukturgebunden jagende Fledermäuse weiterhin geeignete Bedingungen im Plangebiet und seiner Umgebung vorfinden. Eine existenzielle Bedrohung von Fledermäusen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Zum Schutz von Fledermäusen ist die Außenbeleuchtung in den beiden Planbereich insekten- und fledermausfreundlich entsprechend der im ASF aufgeführten Vermeidungsmaßnahme herzustellen.

Vögel

Für die gelisteten typischen Feldvogelarten und Wasservögel (s. Anhang I) bieten die Plangebiete aufgrund der intensiven anthropogenen Nutzung/ Beanspruchung und Ausgestaltung keinen essenziellen Lebensraum.

*Für gebäudebrütende Vogelarten beschränkt sich das mögliche Potenzial an Bruthabitaten auf die Gebäudestrukturen des Hofes „Emschermündung“. Im Hauptgebäude des Emscherhofes sind in Brutkästen befindliche Brutplätze von **Schleiereule** (*Tyto alba*) und **Turmfalken** (*Falco**

tinnunculus) bekannt. Da sich die Brutplätze jedoch im Gebäude an der südöstlichen, in der zum eigentlichen Planvorhaben abgewandten Seite des zu erhaltenden Gebäudes befinden, kann eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Geltungsbereiche der beiden Bauleitplanverfahren stellen keinen essenziellen Bestandteil des Nahrungshabitates beider Arten dar.

An den beiden Nebengebäuden (Gartenhäuschen und Lagerschuppen), welche im Zuge der Planung zurückgebaut werden sollen, wurden keine Hinweise auf eine bisherige Nutzung von Brutvögeln festgestellt. Unter Beachtung der Terminierung der Baufeldräumung können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zuge des Rückbaus ausgeschlossen werden.

Für Höhlenbrüter ist in den älteren Bäumen des nördlichen Plangebietes Potenzial für Brutplätze z. T. durch vorhandene Höhlungen gegeben. Weiterhin hängen im Plangebiet mehrere Vogelkästen für Singvögel sowie eine Steinkauzröhre. Inwieweit diese genutzt werden, ist nicht bekannt. Die mit Vogelhäuschen bestückten Bäume sind zum Erhalt festgesetzt, sodass auch die Vogelhäuschen erhalten bleiben können. Lediglich aus dem zentralen Walnussbaum sollten die Kästen wegen der im Umfeld geplanten Bautätigkeit in den Randbereich des Grundstückes umgehängt werden, da hier ansonsten Bauzeitenregelungen oder eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) im Rahmen der Baumaßnahmen erforderlich werden könnten. Zudem könnte die Gefahr der Aufgabe einer Brut auch zu einem vorübergehenden Baustopp führen.

Im Bereich des südlichen Plangebietes stellen die vorhandenen Bäume im Straßenbegleitgrün geeigneten Brutraum dar, welche für die Anlage eines Gehweges sowie der Zu-/ bzw. Ausfahrt des Stellplatzes gerodet werden sollen. In den Bäumen sind keine Nester aus den Vorjahren vorhanden, die planungsrelevanten Arten wie der **Saatkrähe** (*Corvus frugilegus*) oder dem **Mäusebussard** (*Buteo buteo*) geeignete Brutstätten bieten würden.

Im Bereich des Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung „Baumhain“ sieht die Planung die Pflanzung von 39 Bäume und randlichen Hecken vor. Auch im Geltungsbereich des Hofes „Emschermündung“ sind Neuanpflanzungen von Bäumen und Hecken geplant, sodass sich für die in Gehölzen brütenden Vogelarten das Potenzial an Brutplätzen insgesamt erhöhen wird.

Für störanfällige und seltene Arten bieten die beiden Plangebiete aufgrund der anthropogenen Nutzung bereits heute keinen geeigneten Lebensraum.

Als Nahrungshabitat ergeben sich in den Gartenflächen im nördlichen Plangebiet nur für einige Arten Möglichkeiten, die voraussichtlich eher von den wenig störanfälligen heimischen Singvogelarten wie Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Blau- und Kohlmeise genutzt werden. Im südlichen Plangebiet ist allenfalls das Straßenbegleitgrün als Nahrungshabitat zu bewerten, da die anderen Flächen regelmäßig befahren und in großen Teilen mit Schotter befestigt sind. Aufgrund der geringen Größe und Ausgestaltung unbefestigter Flächen ist das südliche Vorhabengebiet von geringer Bedeutung für nahrungssuchende Vögel. Die beiden Plangebiete stellen für keine Vogelart essenzielle Nahrungshabitate dar. Dies gilt auch für verschiedene im Messtischblatt aufgeführte Greifvogelarten, die höchstens sporadisch als Nahrungsgäste zu erwarten sind.

Amphibien und Reptilien

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten weist keine Reptilienarten auf. Aufgrund des Fehlens notwendiger Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von Reptilien in den Untersuchungsgebieten auch nicht zu erwarten.

Mit der **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*), dem Kleinen **Wasserfrosch** (*Rana lessonae*) und dem **Kammolch** (*Triturus cristatus*) sind drei planungsrelevante Amphibienarten aufgelistet (s. Anlage I). Jüngere Vorkommen der **Kreuzkröte** im Umfeld der Plangebiete und auch im Bereich der Ackerflächen östlich der Straße Am Hagelkreuz wurden von der Emschergenossenschaft/ Lippeverband bestätigt. Auf der südlichen Planfläche kommt es derzeit zur Entstehung von temporären Kleingewässern in Fahrspuren und Mulden, welche sich auch bei der Ortsbegehung zeigten. Die im Umfeld nachgewiesene **Kreuzkröte** bevorzugt solche sonnenexponierten Flach- und Kleingewässer als Laichgewässer. Auch eine sporadische Nutzung dieser Kleinstgewässer durch weitere, weniger anspruchsvolle und nicht planungsrelevante Amphibienarten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die Pflanzenkläranlage im nördlichen Plangebiet war zum Zeitpunkt der Ortsbegehung trockengefallen, mit ausreichenden Wasserständen ist hier nicht zu rechnen, sodass eine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte für Amphibien ausgeschlossen wird.

Eine Nutzung von Strukturen in den Plangebieten von Amphibien als Winterquartier ist sehr unwahrscheinlich. Eine existenzielle Bedrohung für Amphibien durch die Vorhaben ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme nicht zu erkennen.

Schmetterlinge und weitere Insekten

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Anlage I) weist mit dem **Nachtkerzen-Schwärmer** (*Proserpinus proserpina*) eine Schmetterlingsart auf. Aufgrund des Fehlens notwendiger Habitatstrukturen ist ein Vorkommen des Nachtkerzen-Schwärmers in den Untersuchungsgebieten nicht zu erwarten.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Verletzungs- und Tötungsverbote der §§ 39 und 44 Abs. 1 BNatSchG gelten unmittelbar und sind zu beachten. Gehölzrodungen wie auch das Entfernen des Schilfaufwuchses der Kleinkläranlage sind daher außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z. B. die Ringeltaube (*Columba palumbus*, nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Das Ergebnis der Vorabkontrolle ist der UNB mitzuteilen. Falls Brutnachweise erbracht werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen.

Die Vogelkästen im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Bauflächen sind außerhalb der Brutvogelzeit in den Randbereich des Grundstückes an andere zu erhaltende Bestandsbäume umzuhängen.

Bei der Verwendung transparenter oder spiegelnder flächiger **Glaselemente** (Glasfronten, Absturzsicherungen oder anderer Baustoffe) ist sicherzustellen, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z. B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen-/ Punkt- oder sonstige Muster, Opalglas). Wo solche Materialien zur Erhöhung der Sichtbarkeit bei den Glaselementen Anwendung finden, ist mit der UNB im Rahmen der Ausführungsplanung abzustimmen. Zusätzlich soll der Außenreflexionsgrad sämtlicher Glaselemente auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max. 15 % reduziert sein. Das Bundesamt für Naturschutz verweist in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden zum vogelfreundlichen Bauen mit Glas, dem wichtige Hinweise zur Ausgestaltung von Glasflächen entnommen werden können (vgl. https://vogelglas.vogelwarte.ch/downloads/files/broschueren/Glasbroschuere_2022_D.pdf).

*Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Amphibien bzw. eine Zerstörung von genutzten Fortpflanzungsstätten zu vermeiden, sind die wasserführenden Vertiefungen im südlichen Plangebiet (Bereich zukünftiger Stellplätze) in frostfreien Perioden vor Beginn der kommenden Laichzeit, d. h. bis Ende Februar, oder kurz vor Beginn der Überwinterungsphase (Oktober bis Dezember) z. B. durch Aufschüttungen oder Tiefenlockerung trockenulegen. Ist eine Trockenlegung innerhalb der Laichzeit unvermeidbar, ist über eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) sicherzustellen, dass eine Zerstörung von genutzten Fortpflanzungsstätten und die Tötung von Individuen vermieden werden. Alle hierbei vorgefundenen Amphibien sind schonend zu entnehmen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in ein geeignetes Gewässer (im räumlichen Zusammenhang) umzusetzen. Dabei sind die Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Amphibien-Chytridpilzen (*Batrachochytrium dendrobatidis* [Bd] sowie *B. salamandrivorans* [Bsal]) gemäß dem Runderlass des MUNLV vom 11.02.2021 (s. Hygieneprotokoll und Praxistipps, Lanuv, Stand April 2019) einzuhalten. Im Anschluss daran ist das Gewässer mit Amphibienzäunen vor einer erneuten Nutzung als Laichgewässer zu umzäunen.*

Das vorhandene Insektenhotel ist vor Beginn der Arbeiten auf dem Grundstück aufzunehmen und in derselben Himmelsrichtung neu zu versetzen.

Die Außenbeleuchtung in den beiden Planbereichen ist auf das technische und betriebliche Mindestmaß zu reduzieren (möglichst geringe Aufstellhöhe (VOIGT ET AL. 2019), möglichst geringe zeitliche Beleuchtungsdauer, möglichst geringe Leuchtintensität, s. Kap 7.5). Zum Schutz von Fledermäusen sind für die Außenbeleuchtung in den beiden Planbereichen nur insekten- und fledermaus- freundlichen Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insekten-freundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin) zulässig.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hat die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben“. (SEELING + KAPPERT GBR, 2025a)

1.5 Ergebnisse des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages

Mit der Umsetzung der Inhalte des VBB Nr. 346 werden Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verursacht. Die Eingriffe sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln und soweit erforderlich zu kompensieren. Die Vorhabenträgerin hat das Büro SEELING + KAPPERT GBR aus Weeze mit der Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LFB)⁷ beauftragt. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes erfolgt lediglich eine überschlägige Bewertung des Eingriffs, ob dieser generell ausgleichbar ist. Dies ist unter Berücksichtigung der von den Vorhaben betroffenen Lebensraumstrukturen wie auch ausreichend zur Verfügung stehender Kompensationsflächen innerhalb der beiden Änderungsbereiche wie auch auf den umgebenden Grundstücken der Vorhabenträgerin möglich.

⁷ SEELING + KAPPERT GbR (2025b): „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 346 – „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ der Stadt Dinslaken Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - Erläuterungsbericht“, Weeze, 17.03.2025

1.6 Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung

DIE PEUTZ CONSULT GMBH wurde mit einer schalltechnischen Untersuchung gemäß TA Lärm im Rahmen der geplanten Vorhaben beauftragt⁸. Die Ergebnisse können auch für das hier vorliegende FNP-Änderungsverfahren herangezogen werden.

Die zum Vorhaben nächstgelegenen, maßgeblichen Immissionsorte befinden sich südlich an der Nordstraße/ der Rheinaue (Immissionsorte 1 und 2, Schutzbedürftigkeit eines Reinen Wohngebietes) bzw. südöstlich an der Hagelstraße unmittelbar gegenüber dem geplanten Stellplatz (Immissionsorte 3 und 4, Schutzbedürftigkeit eines Mischgebietes) und nördlich bzw. nordöstlich an der Heerstraße/ Hagelstraße/ Flutstraße (Immissionsorte 5 bis 9, Schutzbedürftigkeit eines Allgemeinen Wohngebietes).

In der vorliegenden Untersuchung wurden nach Angaben des Gutachters alle durch die Planung prognostizierten immissionsrelevanten Geräuschquellen berücksichtigt. Eine Nachnutzung des gastronomischen Betriebes im Besucherzentrum, dessen Nebeneinrichtungen und der Stellplätze ist nicht vorgesehen und wurden daher auch nicht bei den schalltechnischen Untersuchungen betrachtet.

Die Ergebnisse der Immissionsberechnungen zeigen, dass die Immissionsrichtwerte zum Tageszeitraum an allen Immissionsorten eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden.

1.7 Ergebnisse der geologischen und hydrogeologischen Untersuchungen

Zur geotechnischen Kennzeichnung des Plangebietes im Hinblick auf die geplante Nutzung und die potenzielle Eignung für eine Entwässerungslösung wurden durch die KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (KIC) orientierende geotechnische Untersuchungen durchgeführt. In den hierzu erstellten Berichten für die beiden Teilflächen, die dann in einem Bericht zusammengefasst wurden, wurde auch auf die Ergebnisse von Altgutachten zurückgegriffen^{9, 10, 11}. Da die Geologie und Versickerungsleistung im Wesentlichen Thema des Bebauungsplanes und in der darauf folgenden Genehmigungsplanung sind, werden hier nur die wesentlichen Ergebnisse zusammen gefasst, die auch bei der Schutzgutbetrachtung in Kap. 2 herangezogen werden.

Örtliche Geologie

Der Änderungsbereich mit geplanter Flächendarstellung Sondergebiet Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage (SO BesZ-2)“ war vor dem Bau der Emschermündung eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte und durch natürlich anstehende Böden gekennzeichnete, ebene Hochuferfläche. Unterhalb einer ca. 0,2 bis 0,5 m mächtigen

⁸ PEUTZ CONSULT GMBH (2024): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 346 "Hof Emschermündung/Am Hagelkreuz" der Stadt Dinslaken, Düsseldorf, 02.12.2024

⁹ KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2024b): Orientierender Geotechnischer Bericht: Emschermündungshof: Planung der Stellplatzanlage mit Entwässerung sowie eines Kunststandortes. Entwässerungstechnische und geotechnische Beratung, Sprockhövel, 28.10.2024

¹⁰ KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2025a): Emschergenossenschaft – Emscher, Gestaltung Emscher-Höfe in Dinslaken. Geotechnische Beratung - Gegenstand: Emschermündungshof: Hydrogeologische Voreinschätzung zur Versickerungsmöglichkeit im Bereich des Neubaus in der Hoflage, Sprockhövel, 12.03.2025

¹¹ KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2025b): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 346, Stadt Dinslaken. „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ Geotechnischer Fachbeitrag, Sprockhövel, 17.03.2025

Oberbodenandeckung stehen bzw. standen hier zunächst überwiegend schluffige Aue- und Flutlehme an, die von zunehmend sandigeren Auensedimenten (Auensande) und darunter von sandigen und kiesigen Niederterrassensedimenten unterlagert werden. Mit Beginn der Bautätigkeiten wurde die Fläche als Baufeldfläche, dabei teilweise zur Zwischenlagerung von Aushubböden jedoch überwiegend als Baustelleneinrichtungsfläche und Baustofflagerfläche genutzt. Insbesondere im Zeitraum von 2021 bis 2023 erfolgte eine durchgehende Nutzung der Fläche als zentrale Baustelleneinrichtungsfläche (2-stöckige Containerbauten). Im Zuge dieser Nutzung wurde die Fläche nach dem vorangegangenen Abschieben von Oberboden und nicht-tragfähigen, aufgeweichten und bindigen Lehmschichten mit Schotter befestigt. In 2024 nach weitgehendem Abschluss der Hauptbautätigkeiten wurde die Baustelleneinrichtungsfläche aufgegeben und auf die östliche Seite der Straße am Hagelkreuz versetzt. Vorhandene Oberflächenbefestigungen (Vliese, Schotter) wurden ebenfalls zurückgebaut.

Nach dem Rückbau bildeten sich im Mai 2024 auf den temporär abgezogenen Oberflächen Staunässe, die nicht zeitnah absickern konnte. Im Bestreben auf einen möglichen pragmatischen Vorgriff zur Planung der künftigen Versickerungseinrichtung der Stellplatzanlage wurde die Erstellung einer einfachen Versickerungsrigole, welche durch ein Filtervlies und eine Schotterüberdeckung gesichert wurde, abgestimmt. Die rund 20 m lange und ca. 2 m tiefe Sickerigole wurde im örtlichen Geländetiefpunkt mittels Baggerschlitz und Verfüllung unter Verwendung der vor Ort gelagerten grobkörnigen, kiesigen Terrassensande hergestellt.

Das Ergebnis einer Vorprüfung nach Rückbau der ehemaligen Baustelleneinrichtung zeigte, dass aufgrund der oberflächlichen Inanspruchnahme der Flächen kleinräumige Inhomogenitäten und Oberflächenverdichtungen entstanden sind. Zudem ist damit zu rechnen, dass natürlich anstehende gut versickerungsfähige Schichtzonen erst in etwas größerer Tiefe anstehen und ggf. ebenfalls bereits anthropogen überprägt sind.

In bodenchemischer Hinsicht gilt folgende Einschätzung zu den natürlich anstehenden Böden aus einem früheren Gutachten der KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH¹²:

„Der Oberboden ist überwiegend unauffällig und hält die Vorsorgewerte ein. Er kann im Wesentlichen einer Verwertung sowohl innerhalb der Baumaßnahme wie auch extern zugeführt werden. Sowohl der Auenlehm wie auch die Terrassenablagerungen weisen mit wenigen Ausnahmen keine Auffälligkeiten auf und halten die Zuordnungswerte Z 0 nach LAGA ein.“

Auf Grundlage von Altdaten zur Bodenchemie sind nach der Einschätzung des Gutachters KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH in den Plangebieten keine wesentlichen Bodenverunreinigungen vorhanden. Innerhalb der Flutlehme und Auensedimente müsse jedoch entstehungsbedingt mit kleinräumigen Inhomogenitäten gerechnet werden. So könnten örtlich verstärkte organische Anteile auftreten, und es sei mit geringen regionaltypisch anthropogen erhöhten Arsengehalten (bis ca. 25 mg/kg) zu rechnen (KIC, 2024b).

¹² KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2024a): Emschergenossenschaft - Emscherunterlauf KLEM bis Emschermündung. Erosionsschaden in Dinslaken. Geotechnische Begleitung der Sicherungs- und Folgemaßnahmen. Weitergehende Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Insel, linkes Betongerinne. Bauausführung und Sicherstellung der Auftriebssicherheit und hydraulischen Grundbruchsicherheit. Gutachten und geotechnische Nachweisführung, Sprockhövel, 03.10.2024

Örtliche Hydrogeologie und Entwässerung

Im Untersuchungsraum ist ein durchgängiges Grundwasserstockwerk ausgebildet, das mit den Wasserständen von Rhein und Emscher kommuniziert. Im Untersuchungsgebiet liegt eine Ost-West gerichtete Grundwasserströmung zur Emscher hin vor. Der mittlere Grundwasserstand ist im Plangebiet bei rund 20,00 bis 21,00 m ü. NHN zu verorten; bei der Höhenlage des aktuellen Geländeniveaus von rund 26,00 m ü. NHN liegt demnach – mit Ausnahme von Zeiten extremer und langandauernder Hochwasserereignisse im Rhein – ein Flurabstand von mehreren Metern vor. Der Grundwasserstand steigt im Hochwasserfall nur wenig zeitversetzt mit dem Wasserstand in den Gewässern an. Der angesetzte Bemessungswert (aus dem Zusammenfluss von Emscher und Rhein) beträgt im Bereich des Untersuchungsgebietes 25,80 m ü. NHN und liegt rund 5,0 m oberhalb des mittleren Grundwasserstandes und knapp unterhalb des heutigen Geländeniveaus. Der Hochwasserschutz der Stellplatzfläche ist durch einen Deich (OK ca. 27,60 m ü. NHN) entlang des Aufweitungsgebietes der Emschermündung gewährleistet.

Unter hydrogeologischen Gesichtspunkten wurde der im Plangebiet anstehende Untergrund vom Gutachterbüro als „gut geeignet für die Einrichtung von Versickerungsanlagen“ eingestuft, sofern „Randbedingungen beachtet werden“. Geplante Versickerungseinrichtungen sind mit ihrer Sohle bis auf diese durchlässigen Schichten zu führen oder bindige, nicht ausreichend versickerungsfähige Schichten durch einen Bodenaustausch bis in diese Tiefe mit einer der Planungsanforderung entsprechenden Wasserdurchlässigkeit zu ersetzen.

Nach den geotechnischen Untersuchungen der KIC (2025a) zur nördlichen Teilfläche des Geltungsbereiches ist die Ausgangssituation vergleichbar mit den geohydrologischen Verhältnissen der Stellplatzanlage, wo unterhalb des Oberbodens Aue- bzw. Flutlehme anstehen. Im Bereich der Freiflächen, die mehr als zwei Drittel der Teilfläche einnehmen, sind diese natürlich gelagerten Böden auch heute noch vor Ort zu erwarten. Auch im nördlichen Planbereich weisen die Böden nach gutachterlicher Aussage keine bodenchemischen Auffälligkeiten auf.

Kampfmittel

Grundsätzlich ist im vorliegenden Gebiet mit Kampfmittelbeeinflussung zu rechnen.

1.8 Ergebnisse der Fachbeiträge der Entwässerung für den Stellplatzneubau, für die Erweiterung am „Hof Emschermündung“ und für die Umplanung der Straßenentwässerung „Am Hagelkreuz“

Die IBF FELLING BERATENDE INGENIEURE PARTNERSCHAFT MBB wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zum VBB Nr. 346 mit der Planung der Grundstücksentwässerung und mit der Erstellung der Überflutungsnachweise beauftragt^{13,14}.

In beiden Änderungsbereichen ist eine Versickerung über Mulden und Rigolen umsetzbar, so dass das oberflächlich ablaufende Niederschlagswasser dem Grundwasser dezentral wieder zugeführt werden kann. Auch der Überflutungsnachweis, mit dem eine schadlose

¹³ IBF FELLING BERATENDE INGENIEURE PARTNERSCHAFT MBB (2025a): Erläuterungsbericht zum Fachbeitrag der Entwässerung für den Parkplatzneubau an der Emschermündung & Umplanung Straßenentwässerung „Am Hagelkreuz“ hier: Fachbeitrag Teil 1 Am Hagelkreuz / Hagelstraße in 46535 Dinslaken, Dülmen, 18.03.2025

¹⁴ IBF FELLING BERATENDE INGENIEURE PARTNERSCHAFT MBB (2025b): Erläuterungsbericht zum Fachbeitrag 2 der Entwässerung für die Erweiterung am „Hof Emschermündung“ hier: Fachbeitrag Teil 2 Am Hagelkreuz / Hagelstraße in 46535 Dinslaken, Dülmen, 18.03.2025

Niederschlagswasserbeseitigung ohne Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke bei einem mindestens 30-jährigen Regenereignis für die Stellplätze und für ein mindestens 5-jähriges Regenereignis für das Besucherzentrum nachzuweisen ist, konnte für beide Änderungsbereiche erbracht werden.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Naturräumliche Lage und Landschaftsraum

Der Planbereich liegt in der naturräumlichen Einheit „Mittlere Niederrheinebene“ (575), die wiederum zur Obereinheit des „Niederrheinischen Tieflandes“ (57) gehört. Der Geltungsbereich ist des Weiteren dem Landschaftsraum „Rechtsrheinische Niederterrasse“ (LR-I-013) zuzuordnen. (LANUV Infosysteme, Internetabfrage vom 12.12.2024)

Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV)

Die „Heutige potenzielle natürliche Vegetation“ (HPNV) würde im Geltungsbereich aus einem Flattergras-Buchenwald, auf etwas reicheren Standorten örtlich mit Waldmeister-Buchenwald, bestehen¹⁵. Es handelt sich insgesamt um einen reinen, hallenwaldartigen Buchenwald ohne Fremdgehölze mit wechselndem Artenreichtum in der Krautschicht. Die beiden Änderungsbereiche weisen keine Übereinstimmung mit der HpnV auf.

Aktuelle Nutzungen

Der nördlich gelegene Teilbereich der vorliegenden Planung beinhaltet einen Teil des Hofes „Emschermündung“ mit dem Hauptgebäude aus dem Jahr 1911, was 2012 bis 2013 renoviert und zu einem Ort der Begegnung umgebaut wurde. Heute vereint der Hof unter seinem Dach verschiedene Partner, u.a. die Emschergenossenschaft, die NABU Kreisgruppe Wesel sowie ein Café. Der Emscherhof ist mit seinen Picknickplätzen, einem Kinderspielplatz, einer kleinen Streuobstwiese, einer Schmetterlingswiese sowie einem Natur- und Kräutergarten ein beliebtes Ausflugsziel für Radfahrer und Spaziergänger.

Der nördliche Teilbereich umfasst neben dem Hauptgebäude drei Nebengebäude (ein größeres am südöstlichen Rand, einen Lagerschuppen und ein Gartenhäuschen im mittleren Bereich) sowie Erschließungs- und Aufenthaltsflächen. Nördlich/ nordwestlich des Hauptgebäudes befinden sich von Extensivrasen geprägte Gartenbereiche mit mehreren jungen Obstbäumen und einem größeren Wildrosengebüsch sowie kleiner verwilderter Garten, der von teils dichtem Strauchwerk eingenommen wird. Im nördlichen Randbereich ist eine Pflanzenkläranlage mit Schilfbeständen, im östlichen Randbereich sind mehrere junge, in Reihe gepflanzte Weiden vorhanden. Nordöstlich grenzt der Änderungsbereich an eine Streuobstwiese, südöstlich an weitere Außen- bzw. Gartenbereiche des Hofes „Emschermündung“. Südwestlich ist das Grundstück von einer Ligusterhecke begrenzt und an die Straße „Am Hagelkreuz“ angeschlossen. Im Anschluss an die asphaltierte Straße sowie nordwestlich des Änderungsbereiches verläuft ein neu errichteter Deich, der derzeit als Baustraße genutzt wird (s. Abb. 9).

¹⁵ BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Potenzielle natürliche Vegetation Deutschlands, in BfN-Viewer; Internetabfrage 12.12.2024

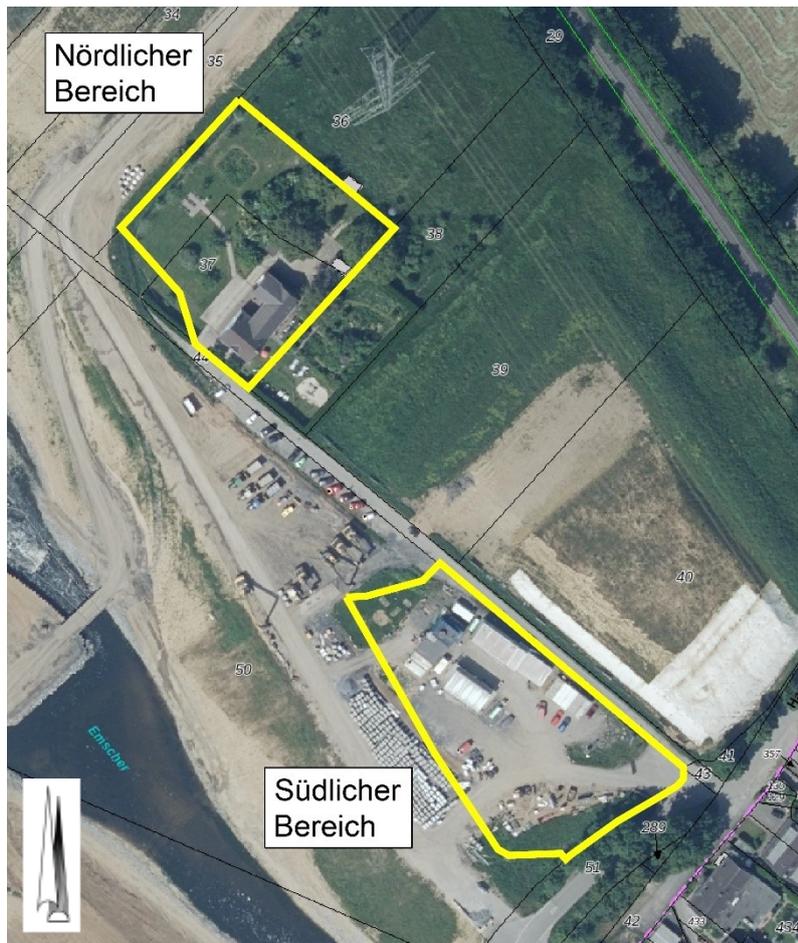


Abbildung 9: Luftbild der beiden Teilgebiete der 137. FNP-Änderung (Luftbild TIM-online 2.0 NRW, 10.12.2024), Abb. hier ohne Maßstab

Im Bereich des Hofes „Emschermündung“ sind folgende größere/ ältere Bäume vorhanden:

- 2 veredelte Kirschen im Zugangsbereich (Stammdurchmesser: ca. 28 cm)
- 3 Walnussbäume, davon 2 an der südöstlichen Plangebietsgrenze (St.-D. ca. 60 und 65 cm) und 1 nordöstlich des Hauptgebäudes (St.-D. ca. 53 cm)
- 2 Trauerweiden (St.-D. ca. 55 und 40 cm)

Darüber hinaus sind folgende jüngere Bäume vorhanden:

- Mehrere Obstbäume
- 1 Walnussbaum (St.-D. ca. 20 cm) und 1 Eiche und an der nordwestlichen Plangebietsgrenze hinter dem Bauzaun
- 1 Kirsche (St.-D. ca. 10 cm) an der nordöstlichen Plangebietsgrenze.

Die Walnussbäume weisen z. T. größere Höhlungen auf.

Nordöstlich des Emscherhofes verläuft eine Hochspannungsfreileitung 220kV/380kV, welche von der Amprion GmbH betrieben wird. Die Hochspannungsfreileitung bedingt beidseitig einen 34 m breiten Schutzstreifen, der von jeglicher neuen, zu Konflikten führenden Nutzung (wie z.B. Wohnbebauung, Spielplätze u. Ä.) freizuhalten ist. Dieser überlagert eine kleinere dreieckige Fläche des nördlichen Änderungsbereiches im Südosten.

Der südlich gelegene Teilbereich der vorliegenden Planung zur 137. FNP-Änderung umfasst einen Teil eines derzeit als Verkehrs- und Lagerfläche genutzten Bereiches zwischen der Hagelstraße und der Straße Am Hagelkreuz. Hierbei handelt es sich um geschotterte und nicht

befestigte Baustelleneinrichtungsflächen. In den unbefestigten Lagerflächen bilden sich durch Staunässe Pfützen bzw. kleine Temporärgewässer. Dem Status nach handelt es sich bei den Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen um Ackerflächen, die nach Fertigstellung der Bau- maßnahmen an der Emscher wieder herzustellen wären.

Topografie

Die beiden Teilgebiete sind weitgehend eben und oberflächlich stark anthropogen geprägt. Die südliche Teilfläche wird im Westen, die nördliche im Westen und Norden von dem angrenzen- den, neu errichteten Deich eingefasst. Die Teilflächen liegen im Vergleich zum Deich ca. 1,0 bis 1,5 m tiefer. Die nördliche Teilfläche liegt bei einer mittleren Geländehöhe von 26,70, die südliche bei 26,00 m über Normalhöhenull (ü. NHN)¹⁶.

Topografische Besonderheiten natürlichen Ursprungs – wie z.B. Geländekanten – liegen in den Änderungsbereichen nicht vor.

Boden

Die Böden werden in den Änderungsbereichen lt. der Bodenkarte zur Standorterkundung M. 1:5.000 von Nordrhein-Westfalen (BK 5) im nördlichen Teilgebiet fast ausschließlich von Gley- Braunerde (G-B62) und im südlichen Teilgebiet von Pseudogley-Braunerde (gS-B43) gebildet. Es handelt sich nach den Angaben in der BK 5 bei beiden Böden um besonders schutzwürdige Böden des Typs: „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regu- lations- und Kühlungsfunktion“¹⁷.

Der südliche Änderungsbereich wird seit ca. 2018 als Verkehrs- und Lagerfläche genutzt; im Bereich der derzeit noch geschotterten Flächen liegen im Vorgriff auf die geplante Stellplatz- nutzung nach den Ergebnissen des geotechnischen Berichts KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2024a) „naturferne“ Bodenverhältnisse vor. Unbefestigte Teilflächen des Änderungs- bereiches weisen nach dem Abschieben des Oberbodens natürlich gelagerte, jedoch durch die Baustellentätigkeit verdichtete Bodenverhältnisse auf. Dieser Bereich ist als „bedingt na- turnah“ zu betrachten. Hier bilden sich nach Regenfällen Pfützen bzw. flache Temporärgewäs- ser.

Nach der gutachterlichen Voreinschätzung zur Versickerungsmöglichkeit im Bereich des ge- planten Besucherzentrums (KIC, 2025a) stehen unterhalb des Oberbodens Aue- bzw. Flut- lehme an. Im Bereich der Freiflächen, die mehr als 2/3 der Teilfläche einnehmen, sind diese natürlich gelagerten Böden auch heute noch vor Ort zu erwarten.

Altlastenstandorte sind in den Änderungsbereichen nicht bekannt. Für beide Planbereiche wei- sen die Böden nach den Ergebnissen der geologischen Berichte keine bodenchemischen Auf- fälligkeiten auf. Mit wenigen Ausnahmen halten die Böden die Zuordnungswerte Z0 nach LAGA ein (KIC, 2024a und 2025b).

Wasser

Der mittlere Grundwasserstand ist im Bereich des geplanten Stellplatzes vom Gutachter KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH bei rund 20,00 bis 21,00 m ü. NHN verortet, der

¹⁶ VERMESSUNGSBÜRO STEINLAGE UND FAULENBACH (2024): Lageplan Vermessung Hof Emschermündung mit Park- platz, Dinslaken, 28.11.2024

¹⁷ GEOPORTAL NRW (2025): Bodenkarte zur Standorterkundung 1:5000 von Nordrhein-Westfalen (BK 5), Internet- abfrage vom 14.03.2025

angesetzte Bemessungswert im Hochwasserfall beträgt 25,80 m ü. NHN. Diese Werte sind aufgrund der räumlichen Nähe auch im Bereich des Hofes „Emschermündung“ anzunehmen. (KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH 2024a und 2025b)

Das Niederschlagswasser versickert in den beiden Teilgebieten derzeit vor Ort.

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen und nach dem Informationssystem ELWAS außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Oberflächengewässer sind in den Änderungsbereichen selber nicht vorhanden. Etwa 50 m westlich der Planflächen verläuft die Emscher, die hier in den Rhein mündet; getrennt von dem Fließgewässer werden die Änderungsbereiche durch einen neu errichteten Deich (OK ca. 27,60 m ü. NHN). Die Änderungsbereiche befinden sich in der Deichschutzzone III außerhalb besonders hochwassergefährdeter Bereiche.

Luft und Klima

Im nördlichen Änderungsbereich herrscht nach der Klimatopkarte¹⁸ des LANUV NRW ein „Vorstadtklima“, im südlichen Änderungsbereich ein „Freilandklima“.

Das Vorstadtklima bildet den Übergangsbereich zwischen den Klimaten der bebauten Flächen und den Klimaten des Freilandes. Dieser Klimatotyp ist charakteristisch für Flächen, die im unmittelbaren Einflussbereich des Freilandes stehen und dadurch günstige bioklimatische Verhältnisse aufweisen. Freilandklimata zeichnen sich durch ungestörte Tagesgänge von Temperatur und Feuchte sowie nahezu unveränderte Windströmungsbedingungen aus. Da zudem in diesen Bereichen meist keine Emittenten angesiedelt sind, handelt es sich häufig um bedeutsame Frischluftgebiete mit einer hohen Ausgleichswirkung für die in bioklimatischer und immissionsklimatischer Hinsicht belasteten Gebiete mit Wohnbebauung.

Nach der Klimaanalysekarte des LANUV besitzt der nördliche Änderungsbereich keine Bedeutung für eine thermische Ausgleichsfunktion. Dem südlichen Änderungsbereich kam zu Zeiten einer Ackernutzung demgegenüber eine hohe Bedeutung hinsichtlich der thermischen Ausgleichsfunktion zu. Unter Berücksichtigung der heutigen Befestigungen als Baustelleneinrichtungsfläche ist diese Ausgleichsfunktion derzeit nicht mehr gegeben. Zudem lassen die Richtung des Kaltluftvolumenstromes nach Westen und seine mittlere Stärke keine Relevanz des südlichen Änderungsbereiches als bedeutsamer lokaler Ausgleichsraum für die östlich gelegenen Siedlungsbereiche der Stadt Dinslaken erkennen. Eine besondere Bedeutung als klimatisch bedeutsamer Ausgleichsraum mit Fernwirkung ist ebenfalls nicht gegeben.

Verkehrliche Erschließung

Die Änderungsbereiche sind bereits an das öffentliche Straßennetz (Hagelstraße, Straße Am Hagelkreuz) angeschlossen.

Erholung

Der nördlich gelegene Änderungsbereich beinhaltet den Hof „Emschermündung“ mit dem Hauptgebäude aus dem Jahr 1911, das 2012 bis 2013 renoviert und zu einem Ort der Begegnung umgebaut wurde. Er stellt ein beliebtes Ausflugsziel für Radfahrer und Spaziergänger im Rahmen der Naherholung dar. Der südliche, derzeit als geschotterte Verkehrs- und Lagerfläche genutzte Änderungsbereich weist demgegenüber keine Bedeutung für die Erholung auf.

¹⁸ LANUV NRW (2024b): Klimatopkarte: Internetabruf https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte?it-nrw_layer=ANA_KLIMATOP, am 12.12.2024

Auch bei einer Wiederherstellung der Fläche als Acker nach Aufgabe der Baustellennutzung wäre keine besondere Eignung als Erholungsgebiet gegeben.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird im Bereich der beiden Änderungsbereiche maßgeblich von der alten Hofstelle mit vorhandenem Gebäudebestand, der benachbarten Emschermündung, den Baumaßnahmen zur Renaturierung der Mündung mit zugehörigen Lagerflächen und Baucontainern sowie umliegender Siedlungsflächen geprägt. Prägnant sind des Weiteren die Emscherbrücke, hohe Masten einer Hochspannungsfreileitung östlich der Änderungsbereiche. Die derzeit noch weithin sichtbaren Schloten des nördlich gelegenen Kraftwerkes Voerde werden zurückgebaut.

Denkmäler

In den Änderungsbereichen sind keine Baudenkmäler vorhanden, das Hauptgebäude des Hofes „Emschermündung“ aus dem Jahr 1911 stellt ebenfalls kein Baudenkmal dar. Über ein Vorkommen von Bodendenkmälern liegen keine Kenntnisse vor.

2.2 Inhalte der Planung

2.2.1 Standort, Art und Umfang des geplanten Vorhabens, Bedarf an Grund und Boden

Der Hof Emschermündung, der östlich der renaturierten Emschermündung zwischen dem überregionalen Emscher-Weg und dem europäischen Rhein-Radweg liegt, bildet heute bereits einen wichtigen touristischen Anlaufpunkt und Bildungsort. Im Rahmen der IGA 2027 soll er im Gebäudebestand umgebaut und modernisiert sowie zur Anpassung an die stetig wachsenden Anforderungen als Besucherzentrum entwickelt werden. Eine räumliche Erweiterung erfolgt durch einen arrondierenden Neubau. Der Neubau wird die bisherige Gastronomie aufnehmen und diese an die Bedürfnisse der wachsenden Besucherzahlen anpassen. Darüber hinaus sollen Seminarräume für Tagungen und Bildungsangebote der Emschergenossenschaft sowie der Kooperationspartner (VHS Dinslaken, NABU Dinslaken, Kinderferientage) im Erdgeschoss des Neubaus zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich werden im Obergeschoss des Bestands Atelierräume bzw. Räume für Ausstellungen hergerichtet.

Im Bereich der Freianlagen ist die Bereitstellung von Kinderspielflächen sowie von Sitzmöglichkeiten für die Außengastronomie bei gleichzeitigem Erhalt des z. T. alten Baumbestandes und strukturreicher, mit jungen Obstbäumen bestandener Wiesenflächen vorgesehen. Darüber hinaus soll der Übergang der Planfläche zum Außenbereich landschaftsgerecht gestaltet werden.

Nachhaltigkeit ist ein zentrales Leitmotiv des Projektes. Zu den vorgesehenen Maßnahmen gehören u. a.:

- Eine mindestens extensive Dachbegrünung von mindestens 50% der Dachflächen des Neubaus
- Nutzung solarer Energien durch PV-Anlagen auf den Dachflächen
- Erhalt von Altbaumbestand im Umfeld des Hofes; insbesondere der alte Walnussbaum, der im Bereich des durch den Neubau geschaffenen Innenhofes steht, wird in die Freiflächengestaltung und die geplanten Nutzungen einbezogen.
- Freiflächengestaltung: Das landschaftsgerechte Umfeld des Hofes wird erhalten und durch neue Pflanzungen ergänzt, um Lebensräume für Flora und Fauna zu schaffen bzw. zu erhalten.

Die Erschließung des Besucherzentrums erfolgt über die Straße „Am Hagelkreuz“, wobei die Besucher nur fußläufig zum Besucherzentrum gelangen werden; Fahrräder, Pkw und Kleinbusse sollen an der Hagelstraße im Bereich eines neu geplanten Stellplatzes abgestellt werden. Es ist beabsichtigt, die geplanten Stellplätze möglichst naturnah und mit geringstmöglicher Flächenversiegelung herzustellen, sodass der grundsätzliche Charakter einer Grünfläche erzielt wird. Die Stellplätze sollen durch umfangreiche Baumpflanzungen gegliedert und begrünt und randlich durch Hecken- und Strauchpflanzungen eingefasst werden.

Um die geplanten Vorhaben umsetzen zu können, muss der FNP der Stadt Dinslaken für die beiden Teilflächen geändert werden, die im geltenden FNP aktuell als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt sind (s. Abb. 10). Im Rahmen der vorliegenden 137. FNP-Änderung der Stadt Dinslaken soll die Darstellung für den nördlichen Teilbereich in Sondergebiet „Besucherzentrum Hof Emschermündung - bauliche Anlagen (SO BesZ-1)“ (ca. 0,32 ha) geändert werden (s. Abb. 11). In diesem Bereich ist der arrondierende Neubau mit Außenterrasse und die Herstellung von Spielflächen für die Kinder vorgesehen. Im VBB 346 erfolgt eine weitere Differenzierung des Sondergebietes in Sonderbaulflächen und private Grünflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen sowie die Festsetzung entsprechender Pflanz- sowie Erhaltungsgebote für Einzelbäume.

Für die geplante Stellplatzanlage im südlichen Geltungsbereich ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage“ (SO BesZ-2) vorgesehen (s. Abb. 11). In diesem Bereich sollen die notwendigen Stellflächen für Pkw, Fahrräder und zwei Kleinbusse entstehen. Gemäß den Vorgaben in der FNP-Änderung zur Zweckbestimmung dient das Sondergebiet SO BesZ-2 der Anpflanzung von standortgerechten, klimaangepassten und hochstämmigen Laubbäumen sowie der Errichtung einer für das Besucherzentrum Hof Emschermündung notwendigen naturnah gestalteten Stellplatzanlage. Zulässig ist die Anpflanzung von standortgerechten, klimaangepassten und hochstämmigen Laubbäumen, die Anpflanzung von Hecken und Sträuchern und die Herstellung von maximal 60 naturnahen Stellplätzen, wenn die Stellplätze wasserdurchlässig angelegt sind. Mit diesen Vorgaben soll die naturnahe Ausgestaltung der dem Emscherhof zugeordneten Stellplatzanlage bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sichergestellt werden. Eine Konkretisierung der Baum- und Heckenpflanzungen erfolgt im VBB Nr. 346, in dem entsprechende textliche Festsetzungen und Pflanzgebote in der Plannurkunde vorgesehen sind.



Abbildung 10: Ausschnitt 137. FNP-Änderung der Stadt Dinslaken, bisherige Darstellung (ohne Maßstab)

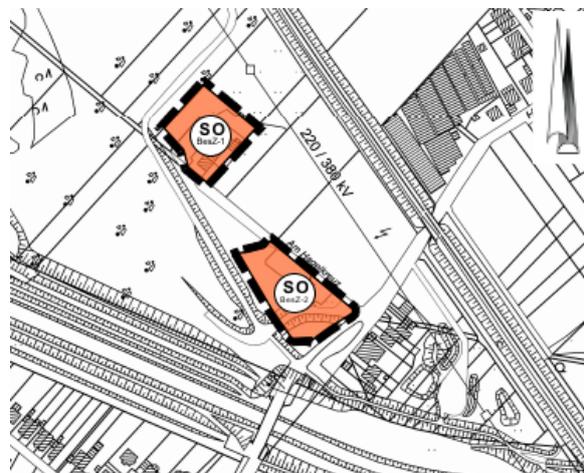


Abbildung 11: Ausschnitt 137. FNP-Änderung der Stadt Dinslaken, geplante Darstellung (ohne Maßstab)

Um einen Abschnitt des geplanten Gehweges zwischen der Straße Am Hagelkreuz und der Emscherbrücke umsetzen zu können, sieht der VBB Nr. 346 an der Hagelstraße eine Verkehrsfläche vor. Diese ist in der vorliegenden FNP-Änderung nicht enthalten.

Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) ist das Niederschlagswasser neu bebauter Flächen ortsnahe zu versickern, zu verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Nach den Ergebnissen der Erkundung der örtlichen Hydrogeologie durch die KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2025b) lässt der mehrere Meter große Grundwasserflurabstand für beide Teilflächen grundsätzlich eine Versickerung zu. Dem VBB Nr. 346 liegt bereits eine konkrete Entwässerungsplanung des Büros IBF FELLING aus Dülmen zugrunde^{19,20}. Nach dieser Planung ist vorgesehen, das anfallende Regenwasser der geplanten versiegelten Stellplatzflächen in Mulden und Rigolen zu versickern. Im nördlichen Änderungsbereich sollen die Dachflächen in eine Mulde, alle weiteren befestigten Flächen in eine Rigole entwässern. Weitere Details sind im VBB Nr. 346 und in der Genehmigungsplanung zu regeln.

Verkehrliche Erschließung

Der Anschluss des geplanten Stellplatzes erfolgt über die Hagelstraße und die Straße „Am Hagelkreuz“, der Hof „Emschermündung“ ist bereits an die Straße „Am Hagelkreuz“ angeschlossen.

2.2.2 Art und Menge an Emissionen von Wärme und Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 cc) sind mögliche, durch die Planung erzeugte Emissionen und Belästigungen bei der Umweltprüfung zu betrachten.

Die südliche Planfläche wird derzeit als Verkehrs- und Lagerfläche genutzt, Schall- und Schadstoffemissionen werden sich in Folge der Planung durch eine regelmäßige Stellplatznutzung daher nicht wesentlich verändern.

2.2.3 Menge und Verwertung zu erwartender erzeugter Abfälle, Treibhausgasemissionen, eingesetzte Techniken und Stoffe

Im Rahmen der geplanten Nutzung des nördlichen Änderungsbereiches als Besucherzentrum sowie des südlichen Änderungsbereiches als begrünter Stellplatz werden keine nennenswerten Abfälle erzeugt werden.

2.3 Nullvariante

Bei einer Nullvariante wird hypothetisch die Entwicklung der Schutzgüter bei Aufgabe der Planung bewertet. Im nördlichen Änderungsbereich des Hofes „Emschermündung“ wäre ohne die vorliegende FNP-Änderung weiterhin mit den bestehenden Nutzungen zu rechnen. Der Änderungsbereich würde weiterhin einen Ort der Begegnung und ein Ausflugsziel für Radfahrer und Spaziergänger mit relativ geringem Einzugsbereich und geringer Strahlkraft darstellen. Im Gegenzug könnte ohne räumliche Erweiterung in Form eines Neubaus das angestrebte Angebot für Besucher und als Informationszentrum nicht bereitgestellt werden. Somit würden sich bei

¹⁹ IBF FELLING BERATENDE INGENIEURE PARTNERSCHAFT MBB (2025a): Fachbeitrag der Entwässerung für den Parkplatzneubau an der Emschermündung & Umplanung Straßenentwässerung „Am Hagelkreuz“, Dülmen, 24.01.2025

²⁰ IBF FELLING BERATENDE INGENIEURE PARTNERSCHAFT MBB (2025b): Erläuterungsbericht zum Fachbeitrag 2 der Entwässerung für die Erweiterung am „Hof Emschermündung“ hier: Fachbeitrag Teil 2 - Am Hagelkreuz / Hagelstraße in 46535 Dinslaken, Dülmen, 13.03.2025

einer Nullvariante die Prognose für das Schutzgut Mensch verschlechtern, demgegenüber für die Schutzgüter Klima und Boden wegen des Verzichts auf neue Flächenbefestigungen verbessern.

Im südlichen Änderungsbereich wäre bei Aufgabe der Vorhaben damit zu rechnen, dass der für die Baumaßnahmen aufgebrauchte Schotter nach Abschluss der Arbeiten wieder aufgenommen und die Fläche formal einer ackerbaulichen Nutzung wieder zugeführt würde. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass die Planfläche nur einen kleinen Teil einer früher zusammenhängenden größeren Ackerfläche im Bereich der heutigen Emschermündung darstellt, die bereits für die Renaturierung der Emscher und den Deichbau fast vollständig in Anspruch genommen worden ist. Es verbleibt somit eine kleine Restfläche, die mit heutigen Maschinen nicht mehr wirtschaftlich bestellt werden kann. Bei dem Verzicht auf die Realisierung der Herstellung der Stellplatzflächen würde keine Neuversiegelung erfolgen, was unter klimatischen Aspekten und dem Bodenschutz zu einer günstigeren Prognose im Vergleich zum Vorhaben führen würde. Sollte bei einer Nullvariante nur auf die Planänderung im südlichen Geltungsbereich verzichtet werden, so müssten notwendige Stellplatzflächen im nördlichen Änderungsbereich umgesetzt werden, was jedoch wiederum zu einem viel höheren ökologischen Eingriff im nördlichen Änderungsgebiet und dem hierfür notwendigen Ausbau der Straße „Am Hagelkreuz“ führen würde. Der Eingriff würde letztendlich nur räumlich verlagert und vergrößert. Ohne Stellplatzflächen müsste daher auf die Umsetzung des Besucherzentrums vollständig verzichtet werden.

Die angestrebten städtebaulichen Ziele können daher bei einer Nullvariante nicht umgesetzt werden.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB²¹ sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen und die biologische Vielfalt sowie die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Kulturgüter und sonstigen Sachgüter zu berücksichtigen. Dabei finden die in der Anlage 1 zum BauGB aufgeführten möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase (s. Anlage 1, Abs. 2, b), Ziffer aa) bis hh)) besondere Berücksichtigung. Die Beschreibung beachtet die etwaigen direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen, langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen, soweit sie erkennbar sind. Dabei wird den nationalen und nach der EU zu berücksichtigenden Umweltschutzziele Rechnung getragen.

Die nachfolgende Gliederung orientiert sich an den Schutzgütern. Für die Umsetzung der Inhalte der 137. FNP-Änderung können für die Schutzgüter Auswirkungen mit unterschiedlicher Umwelterheblichkeit prognostiziert werden. Die Umwelterheblichkeit wird in Anlehnung an die „Ökologische Risikoanalyse“²² (s. Abb. 16) anhand der Wertigkeit/ Empfindlichkeit der Schutzgutfunktionen in ihrer aktuellen Ausprägung in Verbindung mit den prognostizierten Folgen durch die Planung ermittelt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-

²¹ BAUGESETZBUCH – BauGB: "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

²² BACHFISCHER, R. (1978): Die ökologische Risikoanalyse. München

argumentativ. Soweit möglich, wird eine Unterteilung in die fünf Bewertungsstufen keine, geringe, mittlere, hohe und sehr hohe Umwelterheblichkeit vorgenommen. Darüber hinaus kann die Planung auch zu einer positiven Entwicklung der Schutzgüter führen.

Abbildung 12: Matrix zur Ermittlung von Auswirkungserheblichkeiten²²

	Wirkungsintensität hoch	Wirkungsintensität mittel	Wirkungsintensität gering	Wirkungsintensität keine
Sensibilität hoch	Erheblichkeit sehr hoch	Erheblichkeit hoch	Erheblichkeit mittel	keine Auswirkungen
Sensibilität mittel	Erheblichkeit hoch	Erheblichkeit mittel	Erheblichkeit gering	keine Auswirkungen
Sensibilität gering	Erheblichkeit mittel	Erheblichkeit gering	Erheblichkeit vernachlässigbar	keine Auswirkungen

Die Bestandssituation wie auch die Auswirkungen des Vorhabens werden nachfolgend bei jedem Schutzgut für die zu betrachtenden Aspekte gesondert aufgeführt. Im Kap. 3.3 „Zusammenfassung“ sind die wesentlichen Ergebnisse der Bewertung der Umweltverträglichkeit noch einmal verkürzt gebündelt aufgeführt.

2.4.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch beinhaltet die Bevölkerung und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden. Zur Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung auf das Schutzgut werden die Aspekte der **Siedlungsentwicklung**, der **Erholungsnutzung** sowie die Auswirkungen für die **Land- und Forstwirtschaft** bewertet. Weiterhin werden Kenntnisse über **Altstandorte**, **Immissionen**, **Gerüche** und die Bewertungskriterien nach BauGB Anlage 1 Abs. 2 Ziffer cc) bis ee) für die Bewertung herangezogen, die sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken können.

Der nördlich gelegene Teilbereich beinhaltet einen Teil des an der Schnittstelle zwischen dem überregionalen Emscher-Weg und dem europäischen Rhein-Radweg gelegenen Hofes „Emschermündung“, der ein beliebtes Ausflugsziel mit Gastronomie für Radfahrer und Spaziergänger darstellt; auch aufgrund der Nähe zur Emschermündung und den Rheinauen weist er bereits heute eine Bedeutung für die **Erholung** und die **Umweltweiterbildung** auf. Der südliche, früher als Ackerfläche und derzeit als Baustelleneinrichtungsfläche genutzte Teilbereich besitzt demgegenüber keine Bedeutung für die Erholung. Die Attraktivität des Emscherhofes soll durch die vorliegende Planung zur Errichtung eines Neubaus und einer Umstrukturierung des Grundstückes gesteigert und seine Erreichbarkeit durch die Anlage eines Stellplatzes erleichtert werden, sodass sich die Planung positiv auf den Aspekt der **Erholung** auswirken wird.

Für die **Siedlungsentwicklung** stellt sich die Planung insofern positiv dar, da durch die geplante Umstrukturierung des Hofes „Emschermündung“ in Verbindung mit der Anlage eines Besucherstellplatzes die Attraktivität eines Naherholungsortes der Stadt Dinslaken gesteigert

und von vermehrten Besucherzahlen auszugehen ist, was sich auch positiv auf andere Zweige der örtlichen Wirtschaft auswirken kann.

Die frühere Ackerfläche, von der der südliche Änderungsbereich einen sehr kleinen Teilbereich bildete, wurde weitgehend für die Neugestaltung der Emschermündung und den Deichbau in Anspruch genommen. Eine erneute Inanspruchnahme des Änderungsbereiches für die landwirtschaftliche Produktion wäre nach Fertigstellung der Baumaßnahmen vorgesehen, erscheint jedoch aufgrund der geringen Größe in Verbindung mit der isolierten Lage nicht realistisch. Der Wert der Fläche für die **Landwirtschaft** ist daher bereits heute als gering anzusehen. Die umwelterheblichen Auswirkungen auf den Aspekt der **Landwirtschaft** werden ebenfalls als gering eingeschätzt.

In den Geltungsbereichen sind keine Waldflächen vorhanden, sodass die Belange der **Forstwirtschaft** nicht betroffen sind.

Altlasten, Kampfmittel, erzeugte Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Zivile Altlastenstandorte sind in den Änderungsbereichen nicht bekannt und konnten bei chemischen Analysen durch das Büro KIC auch nicht festgestellt werden (s. Kap. 1.7). Einlagerungen von **Kampfmitteln** sind in den Änderungsbereichen nicht bekannt, können grundsätzlich jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Besondere Abfälle werden durch das Vorhaben nicht erzeugt, da es sich bei dem Vorhaben um einen Bildungs- und Dienstleistungsangebot handelt. Die erzeugten Abfälle sind über den örtlichen Entsorgungsbetrieb als Hausmüll zu entsorgen.

Erzeugte Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme und Strahlung und ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Risiken, Katastrophen)

Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung (s. Kap. 1.6) werden durch das Vorhaben die Immissionswerte an allen relevanten Immissionsorten eingehalten. Der südliche Änderungsbereich wird derzeit als Verkehrs- und Lagerfläche genutzt, Schadstoffemissionen werden sich infolge der Planung durch eine regelmäßige Nutzung als Stellplatz daher nicht wesentlich verändern. Allerdings sollte sichergestellt werden, dass keine nach 22.00 Uhr, d. h. zur Nachtzeit, keine Nutzung des Stellplatzes mehr erfolgt. Besondere Risiken für die **menschliche Gesundheit** sind durch die Planung nicht zu erkennen.

- Insgesamt sind für das Schutzgut keine negativen Umweltauswirkungen erkennbar.

2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt beschreibt den Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt. Wesentliche Kriterien zur Bewertung des Schutzgutes sind die Annäherung der Ausprägung von Vegetationsbeständen an die **Heutige potenzielle natürliche Vegetation**, die **biologische Vielfalt** sowie der **Schutzstatus** nach Bundesnaturschutzgesetz und europäischen Richtlinien von Arten und Gebieten. Weiterhin findet der Schutz der natürlichen Ressourcen gem. Anlage 1, Abs. 2 b) Pkt. bb) besondere Berücksichtigung.

Die **Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HpnV)** würde entsprechend den Ausführungen in Kap. 2.1 des Umweltberichtes aus einem Flattergras-Buchenwald, auf etwas reicheren Standorten örtlich mit Waldmeister-Buchenwald bestehen. Die in den Änderungsbereichen vorhandene Vegetation zeigt keine Übereinstimmung mit der HpnV, dem Aspekt wird daher ein geringer Wert beigemessen.

Der nördliche Änderungsbereich ist von Gartenstrukturen und Gehölzbestand (Rasen- und Beete, Extensivrasen, junge Obstbäume und auch Altbaumbestand sowie überwiegend heimische Sträucher) geprägt. Die Artenvielfalt der Vegetation nimmt einen mittleren Wert ein. Der Altbaumbestand weist mit etlichen Höhlen und den hier von den Naturschutzverbänden und im Rahmen der Kompensationsplanung des Planfeststellungsverfahrens zur Emscherrenaturierung (2012)²³ angebrachten Fledermaus- und Vogelkästen allerdings ein hohes Potenzial für Höhlenbrüter und als Fledermausquartier auf. Weiterhin gibt es Brutplätze von Schleiereule und Turmfalke im Gebäudebestand, sodass der Wert der **biologischen Vielfalt** insgesamt als hoch zu bewerten ist.

Der südliche Änderungsbereich wird derzeit als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt und ist weitgehend befestigt. Nach Beendigung der Baumaßnahmen an der Emscher wäre diese Fläche wieder als landwirtschaftliche Fläche herzustellen. Auch nach der Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung ist die Artenvielfalt jedoch als gering einzustufen. Als Lebensraum kommt der Fläche unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ein geringer Wert zu. Allerdings bilden sich in unbefestigten, verdichteten Baustelleneinrichtungsflächen temporär Pfützen, die derzeit mit geringer Vegetationsbestockung auch für die planungsrelevante Kreuzkröte geeignete Laichmöglichkeiten darstellen können. Da es sich hier um baubedingte, für die Art nur temporär nutzbare Lebensräume handelt, wird dem südlichen Plangebiet insgesamt dennoch eine geringe biologische Vielfalt beigemessen.

Das Plangebiet liegt am Rande der Emschermündung mit einem Abstand von nur ca. 400 m zu Natura 2000-Gebieten, in die weitere Vogelschutz- und Naturschutzgebiete eingebettet sind. Die Gebiete sind zudem Bestandteil des RAMSAR-Gebietes²⁴ „Unterer Niederrhein“. Wie in Kap. 1.3.3 erläutert, kommt diesen Gebieten eine enorm hohe Bedeutung als Trittsteinbiotop, als wichtiger Rast- und Nahrungsplatz für überwinternde Vogelarten, als Lebensraum von Wasservögeln sowie als geschützte Fischzonen zu. Die Schutzgebiete sind jedoch randlich durch die neu erstellten Deiche gefasst und die Änderungsbereiche liegen außerhalb dieser eingedeichten Zonen. Weiterhin sind in den Geltungsbereichen aufgrund der bestehenden Nutzungen keine der für die besondere Schutzwürdigkeit dieser Gebiete wertgebenden Habitatstrukturen vorhanden. Da von dem geplanten Vorhaben auch keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf diese Schutzgebiete ausgehen und die beiden Änderungsbereiche außerhalb nach Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz und nach europäischen Richtlinien geschützter Flächen liegen, wird dem Aspekt „**Schutzstatus**“ keine Bedeutung beigemessen.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein gesonderter Artenschutzfachbeitrag (ASF)²⁵ erstellt. Dieser kommt zum Ergebnis²⁵, dass bei Durchführung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen die artenschutzrechtlichen Belange i. S. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) der angestrebten Entwicklung des Vorhabens nicht entgegenstehen. Die Vermeidungsmaßnahmen beinhalten die Terminierung und Vorgaben zur Baufeldräumung, die Vermeidung von Vogelschlag an Glasfronten, die Vermeidung der Tötung von Amphibien bzw. Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätten, das Umsetzen des vorhandenen Insektenhotels sowie ein Beleuchtungskonzept zum Schutz von Insekten und Fledermäusen. Entsprechend der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem.

²³ Emschergenossenschaft, Planfeststellungsverfahren Umbau der Emschermündung, Lageplan Maßnahmenplan, 26.10.2012

²⁴ „RAMSAR-Gebiete“ sind Feuchtgebiete, die unter dem Schutz der RAMSAR-Konvention stehen, einem internationalen völkerrechtlichen Vertrag, den Erhalt und die nachhaltige Nutzung von Feuchtgebieten als Lebensraum von Wasservögeln zum Ziel hat.

²⁵ SEELING + KAPPERT GbR (2025a)

§ 39 BNatSchG – „Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen“ im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB)²⁶ können mit den genannten Maßnahmen auch die Verbotstatbestände zum Schutz der nicht planungsrelevanten Tierarten sichergestellt werden. Die Vermeidungsmaßnahmen sind im parallel in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBB) Nr. 346 sicherzustellen, da auf Ebene des Flächennutzungsplanes hierzu keine Regelungen getroffen werden können.

Mit geplanten Begrünungsmaßnahmen in Form von Bäumen und Hecken können neue Lebensraumstrukturen für Flora und Fauna geschaffen werden. Durch die Darstellung des Sondergebietes „Besucherzentrum Hof Emschermündung - Baumhain & Stellplatzanlage (SO BesZ-2)“ in Verbindung mit der Konkretisierung der Zulässigkeit von Vorhaben soll eine wasserdurchlässige Flächenbefestigung der Stellflächen wie auch das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken bauleitplanerisch vorbereitet werden, so dass im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ein hoher Grad der Durchgrünung der Stellplatzflächen in Verbindung mit einer möglichst geringen Flächenbefestigung erreicht wird. Diese Maßnahmen sind im VBB Nr. 346 zu konkretisieren.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung des § 14 BNatSchG vorbereitet. Auf Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung ist dieser Eingriff zu ermitteln, durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden und zu verringern sowie der verbleibende Eingriff zu kompensieren. Dies ist im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (LFB)²⁶ erfolgt. Mit den Maßnahmen im LFB wird die Kompensation rechnerisch nach dem Bewertungsverfahren „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, LANUV, Recklinghausen, 2008, nachgewiesen. Über den VBB Nr. 346 ist die Durchführung der Maßnahmen sicherzustellen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist die Aussage einer möglichen Kompensierung des Eingriffs als ausreichend zu betrachten.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen auf die **natürlichen Ressourcen** gem. Anlage 1, Abs. 2 b) Pkt. bb) zu betrachten. Hierzu zählt auch, dass u.a. für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt soweit wie möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist. **Natürliche Ressourcen** als Lebensraum beschränken sich derzeit im südlichen Gebiet auf einen kleinen Bereich unbefestigter Baustelleneinrichtungsflächen mit schütterer Spontanvegetation. Bei der Pfüthenbildung mit Laichpotenzial für die Kreuzkröte handelt es sich um temporäre Habitate, die auch bei der Wiederherstellung der Ackerflächen als solche entfallen würden. Die **natürlichen Ressourcen** werden im südlichen Änderungsbereich auch vor dem Hintergrund der Wiederaufnahme der Ackernutzung nur als gering bewertet.

Natürliche Ressourcen als Lebensraum liegen im nördlichen Änderungsbereich in Form von Gartenflächen mit Baumbestand unterschiedlichen Alters und Strauchbestand vor, wobei es sich um einen kleinen Ausschnitt einer Kulturlandschaft handelt; der Anteil versiegelter bzw. überbauter Flächen ist relativ gering. Dem Aspekt wird hier im Bestand ein hoher Wert beigegeben.

Auf Ebene des verbindlichen Bauleitplanes ist über geeignete Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken mit zumindest teilweise standortheimischen Gehölzarten sicherzustellen, dass die natürlichen Ressourcen im südlichen Änderungsbereich verbessert werden. Für den nördlichen Änderungsbereich ist anzustreben, dass trotz der zusätzlichen

²⁶ SEELING + KAPPERT GbR (2025b)

Flächeninanspruchnahme für das neue Gebäude die natürlichen Ressourcen nicht deutlich verringert werden. Hierzu ist insbesondere eine angepasste Hochbauplanung unter Berücksichtigung des Erhalts von Altbaumbestand durchzuführen. Darüber hinaus können als Vermeidungsmaßnahmen eine Dachbegrünung neu geschaffener Dachflächen, die Strukturanreicherung der verbleibenden Grünflächen am Besucherzentrum sowie neue Begrünungsmaßnahmen durchgeführt werden.

- Unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Begrünungsmaßnahmen in Verbindung mit bereits bestehenden Nutzungen werden für den Aspekt der **natürlichen Ressourcen** insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das Vorhaben gesehen. Die Maßnahmen sind im VBB Nr. 346 zu konkretisieren.

2.4.3 Schutzgut Wasser

Der Landschaftsfaktor Wasser wird allgemein vom **Grund-** und **Oberflächenwasser** bestimmt. Schutzziele sind grundsätzlich die Sicherung der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und der Schutz von Gewässern. Fließ- und Stillgewässer sind in den Änderungsbereichen selber nicht vorhanden. Etwa 50 m westlich der Planflächen verläuft die Emschermündung in den Rhein, sodass auch **Oberflächengewässer** in die Betrachtung mit einbezogen werden. Weiterhin findet der Schutz des Wassers als natürliche Ressource gem. Anlage 1, Abs. 2 b) Pkt. bb) zum BauGB besondere Berücksichtigung.

Grundwasser

Zur Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes **Grundwasser** werden die Ergiebigkeit von Grundwasservorkommen sowie der Schutzstatus und die Schutzfunktion der überdeckenden Bodenschichten unter Berücksichtigung der Bedeutung des Wassers als natürliche Ressource bewertet. In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser dargelegt.

Die Änderungsbereiche liegen im Bereich **sehr ergiebiger Grundwasservorkommen**²⁷; sie befinden sich **außerhalb von Wasserschutzgebieten**²⁷. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Löhnen“ befindet sich in ca. 3,5 km westlicher Entfernung zu dem Geltungsbereich der FNP-Änderung. Beeinträchtigungen des Schutzgebietes sind durch die Planung nicht gegeben. Die Änderungsbereiche liegen außerhalb von gesetzlich festgesetzten **Überschwemmungsgebieten**²⁷. Des Weiteren befinden sie sich nicht auf Flächen, die als „vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete“ gekennzeichnet sind, welche als Vorstufe für amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten²⁷. Bei dem nächstgelegenen Wasserschutzgebiet handelt es sich nach den Daten im ELWAS NRW um die Überschwemmungsgebiete am Rhein. Diese sind in den vorhandenen Daten noch seitlich der Fließrinne des Rheins eingetragen und weisen hier einen Abstand von ca. 300 m zur Planfläche auf. Unter Berücksichtigung der erfolgten Renaturierung der Emschermündung ist mit geringeren Abständen bei Überschwemmungen zu rechnen. Da die Änderungsbereiche durch die neu errichteten Deiche von diesen Gebieten getrennt ist und keine erkennbaren Auswirkungen von dem Vorhaben auf diese Gebiete ausgehen, kommt dem Aspekt des **Schutzstatus** jedoch in der vorliegenden Planänderung keine Bedeutung zu.

Der mittlere Grundwasserstand ist im Bereich des südlichen Änderungsbereiches (mittlere Geländehöhe bei 26,00 m ü. NHN) bei rund 20,00 bis 21,00 m ü. NHN zu verorten. Dieser Wert

²⁷ ELWAS NRW (2024): Grundwasserkörper, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Internetabfrage vom 16.12.2024

ist aufgrund der räumlichen Nähe auch im Bereich des Hofes „Emschermündung“ anzunehmen (mittlere Geländehöhe 26,70 ü. NHN). Somit ist bei mittleren Grundwasserständen ein mehrere Meter großer Grundwasserflurabstand gegeben, der eine ausreichende Überdeckung auch bei der Niederschlagswasserversickerung bietet. Allerdings weisen die überdeckenden Bodenschichten aufgrund ihrer geringen GesamtfILTERFähigkeit eine geringe **Regelungs- und Pufferfunktion** auf (BK 50 NRW).

Im Falle von Versickerungsanlagen mit einer Sickersohle in dieser Tiefenlage beträgt der mittlere Grundwasser-Abstand (GW) noch rund 2 bis 3 m. Im Falle eines langandauernden Hochwasserereignisses ist in sehr seltenen Ereignissen allerdings mit einem GW-Anstieg auf ein kurzzeitiges Niveau oberhalb der Sickersohle zu rechnen. Die Versickerungsmöglichkeit ist in diesen Zeiten eingeschränkt. Die sich hieraus ergebenden (zeitlich befristeten) Einschränkungen der Entwässerung sind planerisch zu überprüfen und hinsichtlich der künftigen Nutzungen und des sicherzustellenden Überflutungsschutzes auf den nachfolgenden Planungsebenen zu bewerten.

Unter Berücksichtigung „sehr ergiebiger Grundwasservorkommen“ in Verbindung mit den Bodeneigenschaften und -stärken der überdeckenden Bodenschichten bezüglich des Grundwasserschutzes weisen die Änderungsbereiche im Bestand für alle Aspekte zusammen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzungen auf.

Nach den geohydrologischen Untersuchungen ist eine vollständige Versickerung des auf den versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers über entsprechende Versickerungsanlagen (Mulden, Rigolen) möglich. Bei einer Versickerung ergeben sich für die **Grundwasserneubildungsrate** keine wesentlichen Veränderungen, da das in den Änderungsbereichen anfallende Niederschlagswasser – ausgenommen der Verdunstung und der Wasseraufnahme durch die Vegetation – vollständig dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt wird.

Im Vergleich zur wiederherzustellenden Nutzung des südlichen Änderungsbereiches als Ackerfläche ergibt sich durch die geplante Nutzung als Stellplatz eine zusätzliche Flächenbefestigung. Für das Vorhaben liegt bereits ein konkretes Entwässerungskonzept des Büros IBF FELLING²⁸ vor; daraus folgend sind keine erkennbaren Gefahren für die Verschmutzung des Grundwassers gegeben. Soweit möglich sollten in beiden Änderungsbereichen untergeordnete Erschließungsflächen wasserdurchlässig hergestellt werden. Unter Berücksichtigung einer bestehenden „mittleren“ Empfindlichkeit des Geltungsbereiches gegenüber Grundwasserverschmutzungen ergibt sich bei einer angestrebten Versickerung von Niederschlagswasser in Verbindung mit wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen eine geringe Umweltrelevanz für die **Qualität** der Grundwasservorkommen und die **Erhaltung** der Grundwasserneubildung.

Bei der geplanten Nutzung eines Stellplatzes sind in dem geplanten Umfang keine besonderen Risiken für die **natürliche Ressource Wasser** zu erkennen.

²⁸ IBF FELLING BERATENDE INGENIEURE PARTNERSCHAFT MBB (2025a): Fachbeitrag der Entwässerung für den Parkplatzneubau an der Emschermündung & Umplanung Straßenentwässerung „Am Hagelkreuz“, Dülmen, 24.01.2025

Oberflächengewässer

Etwa 50 m westlich der beiden Änderungsbereiche verläuft die neu gestaltete Emschermündung. Die Änderungsbereiche werden von dem Fließgewässer durch neu errichtete Deiche getrennt (OK ca. 27,6 m ü. NHN). Durch die Planung entstehende Risiken für das Oberflächengewässer sind daher nicht zu erkennen. Die beiden Änderungsbereiche liegen außerhalb der Deichschutzzonen I und II, sodass auch für den Deichschutz keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben initiiert werden.

- Das Vorhaben hat unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen eine geringe Umweltrelevanz für das Schutzgut.

2.4.4 Schutzgut Boden/ Relief

Der Boden bildet den Lebensraum für Tiere und Pflanzen und die Lebensgrundlage für die menschliche Ernährung. Der Boden archiviert in seiner Entwicklung natürliche und kulturelle Prozesse. Darüber hinaus erfüllt er wesentliche Funktionen für den Grundwasserschutz, die unter dem Schutzgut „Wasser“ zuvor bewertet wurden. Die bodenökologischen Funktionen lassen sich auf Grundlage der **vorkommenden Bodenart**, dem **Schutzstatus** der Böden, des **Biotopentwicklungspotenzials**, der **natürlichen Bodenfruchtbarkeit** und des **Natürlichkeitsgrades** ermitteln. Weiterhin wird die **Senkenfunktion** des Bodens in Bezug auf die Speicherung von Treibhausgasen bewertet. Das **Relief** beschreibt die Höhenverhältnisse. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang z.B. das Vorkommen von topografischen Besonderheiten. Darüber hinaus finden die Aspekte der Anlage 1, Abs. 2 Pkt. b) (BauGB) Berücksichtigung.

Die Böden werden in den Änderungsbereichen lt. der Bodenkarte zur Standorterkundung M. 1: 5.000 von Nordrhein-Westfalen (BK 5) im nördlichen Geltungsbereich fast ausschließlich von Gley-Braunerde (G-B62) und im südlichen Geltungsbereich von Pseudogley-Braunerde (gS-B43) gebildet. Es handelt sich nach den Angaben in der BK 5 bei beiden Böden um besonders schutzwürdige Böden des Typs: „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlfunktion“²⁹. Dem **Schutzstatus** kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Ein besonderes Biotopentwicklungspotenzial besitzen die vorliegenden Böden nicht³⁰.

Der südliche Änderungsbereich war vor dem Bau der Emschermündung eine überwiegend landwirtschaftlich genutzte und durch natürlich anstehende Böden gekennzeichnete, ebene Hochuferfläche. Unterhalb einer ca. 0,2 bis 0,5 m mächtigen Oberbodenabdeckung stehen bzw. standen hier zunächst überwiegend schluffige Aue- und Flutlehme an, die von zunehmend sandigeren Auensedimenten (Auensande) und darunter von sandigen und kiesigen Niederterrassensedimenten unterlagert werden. Dieser Teil des Grundstückes wird seit ca. 2018 als Verkehrs- und Lagerfläche genutzt; im Bereich der derzeit noch geschotterten Flächen liegen nach den Ergebnissen des geotechnischen Berichts KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (KIC, 2024a) „naturferne“ Bodenverhältnisse vor. Der südliche, derzeit unbefestigte Teil des Geltungsbereiches weist nach dem Abschieben des Oberbodens natürlich gelagerte, jedoch durch die Baustellentätigkeit verdichtete Bodenverhältnisse auf. Dieser Bereich ist als

²⁹ GEOPORTAL NRW (2025a): Bodenkarte zur Standorterkundung 1 : 5000 von Nordrhein-Westfalen (BK 5), Internetabfrage vom 14.03.2025

³⁰ GEOPORTAL NRW (2025b): Bodenkarte 1 : 50 000 von Nordrhein-Westfalen (BK 50), Internetabfrage vom 20.03.2025

„bedingt naturnah“ zu betrachten. Nach den geotechnischen Untersuchungen der KIC (2025)³¹ zur nördlichen Teilfläche des Geltungsbereiches ist die Ausgangssituation vergleichbar mit den geohydrologischen Verhältnissen des südlichen Änderungsbereiches, wo unterhalb des Oberbodens Aue- bzw. Flutlehme anstehen. Im Bereich der Freiflächen, die mehr als zwei Drittel der Teilfläche einnehmen, sind diese „natürlich gelagerten Böden“ auch heute noch vor Ort zu erwarten. Zivile Altlastenstandorte sind auch nach den Ergebnissen der geotechnischen Untersuchungen durch das Büro KIC in beiden Teilflächen nicht nachgewiesen worden (s. Kap. 1.7).

In der BK 5 fehlen Angaben zur **natürlichen Bodenfruchtbarkeit** der vorkommenden Böden. In der kleinmaßstäblichen Bodenkarte 1: 50 000 von Nordrhein-Westfalen (BK 50) sind die beiden Änderungsbereichen Teil eines Korridors von Gley-Parabraunerde, welche hohe Bodenwertzahlen aufweist (55-70)³⁰.

Die beiden Teilgebiete sind weitgehend eben und oberflächlich stark anthropogen geprägt. Topografische Besonderheiten natürlichen Ursprungs – wie z.B. Geländekanten – liegen in den Änderungsbereichen nicht vor. Dem **Relief** kommt in den Geltungsbereichen der FNP-Änderung daher keine besondere Bedeutung zu.

Böden besitzen als **Speicher von Treibhausgasen** eine hohe Bedeutung, da sie nach den Ozeanen die zweitgrößten Treibhausgasspeicher der Erde darstellen. Man spricht in Verbindung mit der Speicherung von Kohlenstoff (CO₂) von einer sogenannten „Senkenfunktion“. Die hier vorliegenden Böden besitzen nach den Angaben in der Bodenkarte NRW M1:50.000 (BK 50) keine besondere Funktion als CO₂-Senke.

Anhand der nachfolgenden Aspekte wird die Wertigkeit/ Empfindlichkeit des Schutzgutes bewertet:

- **Schutzstatus der Böden:**
 - Beide Änderungsbereiche: „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“ (BK 5)
- **Aspekt Biotopentwicklungspotenzial:**
 - Beide Änderungsbereiche: kein besonderes Biotopentwicklungspotenzial (BK 50)
- **Aspekt Natürliche Bodenfruchtbarkeit:**
 - Beide Änderungsbereiche: hohe Bodenwertzahlen (55-70) nach der BK 50
- **Aspekt Natürlichkeitsgrad:**
 - Nördlicher Änderungsbereich: natürlich gelagerte Böden im Bereich der Freiflächen (Büro KIC)
 - Südlicher Änderungsbereich: aufgrund der Baustellentätigkeit verdichtete Bodenverhältnisse, daher „bedingt naturnah“, im Bereich befestigter Flächen „naturfern“ (Büro KIC)

³¹ KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2025a): Emschergenossenschaft – Emscher, Gestaltung Emscher-Höfe in Dinslaken. Geotechnische Beratung - Gegenstand: Emschermündungshof: Hydrogeologische Voreinschätzung zur Versickerungsmöglichkeit im Bereich des Neubaus in der Hoflage, Sprockhövel, 12.03.2025

- **Aspekt Senkenfunktion (CO₂-Speicher):**
 - Beide Änderungsbereiche: die Gebiete liegen außerhalb von Böden mit besonderer Funktion als Speicher von Treibhausgasen (BK 5 und BK 50)
- **Aspekt Relief/ Topografie:**
 - Beide Änderungsbereiche: Es handelt sich um weitgehend ebene, hinsichtlich der Topografie um stark anthropogen geprägt Flächen. Topografische Besonderheiten natürlichen Ursprungs – wie z.B. Geländekanten – liegen in den Änderungsbereichen nicht vor (Topografische Vermessung STEINLAGE U. FAULENBAUCH 2024).

Die Empfindlichkeit der Böden in der bestehenden Ausprägung ist unter Berücksichtigung aller Aspekte im nördlichen Änderungsbereich als hoch, im südlichen Änderungsbereich als mittel zu bewerten.

Bei der räumlichen Erweiterung des Hofes „Emschermündung“ als Besucherzentrum in Verbindung mit der Bereitstellung von Stellplätzen kommt es in beiden Teilgebieten zu einer Flächenüberbauung und Neuversiegelung. Dies führt bei den in Anspruch genommenen Böden zu einem hohen Funktionsverlust. Hieraus ergibt sich unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung für den nördlichen Änderungsbereich eine sehr hohe, für den südlichen eine hohe Umweltrelevanz für das Schutzgut.

- Zur Minderung bzw. Vermeidung von Eingriffen bei der Bauausführung sind daher i. S. von § 202 BauGB Schutzmaßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorzusehen und es ist eine Verdichtung von Böden bei der Bauausführung außerhalb versiegelter Flächen zu vermeiden. Es ist zu prüfen, inwieweit die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung im Bereich weitgehend naturnaher Bodenverhältnisse zum Schutz des Bodens erforderlich ist.
- Für das bestehende Relief sind durch das Vorhaben keine besonderen Veränderungen zu erwarten.

2.4.5 Schutzgut Klima/ Luft

Schutzziel von Klima und Luft ist die Erhaltung von günstigen mikro- und makroklimatischen Bedingungen unter Berücksichtigung der Vermeidung von Verunreinigungen. Wesentliche Aspekte zur Bewertung sind die **vorhandenen klimatischen und lufthygienischen Bedingungen** und der Erhalt von **klimatisch überregional bedeutsamen Ausgleichsräumen** und von **Luftleitbahnen**.

Im nördlichen Änderungsbereich herrscht nach der Klimatopkarte³² des LANUV NRW ein „Vorstadtklima“, im südlichen Änderungsbereich ein „Freilandklima“.

Nach der Klimaanalysekarte des LANUV besitzt das nördliche Teilgebiet keine Bedeutung für eine **thermische Ausgleichsfunktion**. Dem südlichen Teilgebiet kam zu Zeiten einer Ackernutzung demgegenüber eine hohe Bedeutung hinsichtlich der thermischen Ausgleichsfunktion zu. Unter Berücksichtigung der heutigen Befestigungen als Baustelleneinrichtungsfläche ist diese Ausgleichsfunktion derzeit nicht mehr gegeben. Zudem lassen die Richtung des Kaltluftvolumenstromes nach Westen zum Rhein und seine mittlere Stärke keine Relevanz

³² LANUV NRW (2024b): Klimatopkarte: Internetabruf https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte?it-nrw_layer=ANA_KLIMATOP, am 12.12.2024

des südlichen Änderungsbereiches als bedeutsamer lokaler Ausgleichsraum für die östlich gelegenen Siedlungsbereiche der Stadt Dinslaken erkennen; vor diesem Hintergrund erfüllt der südliche Änderungsbereich auch keine Funktion im Sinne einer **Kaltluftleitbahn**, über welche dicht besiedelte Räume mit Kalt- bzw. Frischluft versorgt werden. Eine besondere Bedeutung als **klimatisch bedeutsamer Ausgleichsraum mit Fernwirkung** ist daher für beide Teilflächen nicht zu erkennen.

Das Emissionskataster Luft NRW³³ des LANUV zeigt Luftbelastungen in einem 1 x 1 km – Raster bzw. flächendeckend für die Kreise und kreisfreien Städte an. Zur Bewertung klimatischer und lufthygienischer Vorbelastungen werden die Werte im Emissionskataster für die Treibhausgase Distickoxid, Kohlendioxid und Methan herangezogen. Unter Berücksichtigung aller Emittentengruppen, d. h. Industrie, Verkehr, Landwirtschaft und Kleinf Feuerungsanlagen zusammengenommen, liegen im entsprechenden Quadranten die Werte für Distickoxid und Kohlendioxid in einem „mittleren“ und für Methan in einem „erhöhten“ Bereich. Dennoch ist insgesamt mit relativ günstigen lufthygienischen Bedingungen für die geplante Herstellung eines Besucherzentrums zu rechnen.

Das Klima wird unmittelbar von der Versiegelung von Freiflächen beeinflusst. Versiegelte und überbaute Flächen begünstigen die Bildung von Wärmeinseln durch eine erhöhte Wärmerückstrahlung. Infolge der Planung wird es im südlichen Änderungsbereich zu neuen Flächenversiegelungen und -befestigungen im Bereich der Stellplatzanlage kommen; durch den motorisierten Verkehr können sich zudem die **lufthygienischen** Belastungen möglicherweise im Vergleich zur heutigen Baustelleneinrichtungsfläche etwas erhöhen. Unter Berücksichtigung umfangreicher Gehölzpflanzungen in Verbindung mit reduzierten bzw. nur teilversiegelten Flächenbefestigungen, die im Bereich des im FNP dargestellten Sondergebietes „Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage (SO BesZ-2)“ auf Grundlage der Konkretisierung der zulässigen Flächennutzungen nicht zu erwarten sind, sind jedoch keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut im südlichen Änderungsbereich erkennbar. Bei einem hohen Gehölzanteil kann auch in Verbindung mit einer Stellplatznutzung weiterhin ein Freilandklima mit günstigen lufthygienischen Bedingungen herrschen; ein wesentlicher Wärmerückstau wäre im Sommer bei weitgehender Kronenüberdeckung befestigter Flächen nicht zu erwarten. Eine besondere Funktion der Teilfläche als „bedeutsamer thermischer Ausgleichsraum mit Fernwirkung“ ist bereits heute schon nicht zu erkennen. Somit sind unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Begrünungsmaßnahmen keine wesentlichen Veränderungen der **klimatischen** Gegebenheiten zu erwarten. Die Maßnahmen sind im VBB Nr. 346 verbindlich zu regeln.

Im nördlichen Änderungsbereich wird sich der Anteil versiegelter und überbaute Flächen ebenfalls erhöhen. Wesentliche Veränderungen für das Schutzgut wie die Bildung von Wärmeinseln oder eine Änderung des Klimatops sind hier jedoch bei dem Erhalt strukturreicher Grünflächen im Umfeld des Neubaus nicht zu erwarten. Hierzu ist alter Baumbestand zu erhalten und es sind neue Gehölzstrukturen anzulegen. Auch eine Dachbegrünung kann einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden sich die **lufthygienischen** und **klimatischen** Bedingungen im nördlichen Bereich aufgrund der bisherigen und angestrebten Nutzungen nicht wesentlich verändern. Die Maßnahmen sind im VBB Nr. 346 verbindlich zu regeln.

Böden kommt als Speicher von Treibhausgasen eine hohe Bedeutung zu, da sie nach den Ozeanen die zweitgrößten Treibhausgasspeicher der Erde darstellen. Die Böden in den

³³ LANUV: Emissionskataster, Internetabfrage Mai 2023 (<http://www.ekl.nrw.de/ekat/#>)

Vorhabengebieten sind nicht als klimarelevante Böden bewertet, ihnen kommt daher zur Senkung des Kohlenstoffgehalts keine besondere Bedeutung zu.

- Durch die Planung sind unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen insgesamt keine wesentlichen umweltrelevanten Veränderungen für das Schutzgut „Klima/ Luft“ zu erwarten.

2.4.6 Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild

Das Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild wird von der **visuellen Eigenart**, **Vielfalt** und **Schönheit** der Landschaft bestimmt, die es zu erhalten gilt. Weiterhin findet der **Sichtraum**, aus dem die Änderungsbereiche optisch wahrgenommen werden können, Berücksichtigung. Der Aspekt der Eignung einer Landschaft für die Erholung wird bei dem Schutzgut Mensch bewertet.

Das Landschaftsbild wird im Bereich der Geltungsbereiche maßgeblich von der alten Hofstelle mit vorhandenem Gebäudebestand, der benachbarten Emschermündung, den Baumaßnahmen zur Renaturierung der Mündung mit zugehörigen Lagerflächen und Baucontainern sowie umliegender Siedlungsflächen geprägt. Prägnant sind des Weiteren die Emscherbrücke, hohe Masten einer Hochspannungsfreileitung östlich der Änderungsbereiche und die hohen und weithin sichtbaren Schloten des nördlich gelegenen Kraftwerkes Voerde, das sich allerdings im Rückbau befindet.

Der nördliche Änderungsbereich wird entlang der Straße Am Hagelkreuz sowie südlich der Hofstelle von einer hohen Ligusterhecke und von Bestandsbäumen eingegrünt. Da er aber von der höhergelegenen Deichkrone sowie von der Emscherbrücke aus dennoch relativ gut einsehbar ist, ist ein **Sichtraum** für eine optische Wahrnehmung gegeben. Bei dem Hof „Emschermündung“ handelt es sich um Relikte einer Kulturlandschaft. Die Gebäudeerweiterung aus den Jahren 2012/ 2013 ist als solche sichtbar, stört aber den historischen Charakter der alten Hofstelle nicht. Mit den hier vorhandenen Obstbäumen und den drei alten Walnussbäumen passen sich die Gebäude und Freianlagen auch heute noch gut in die Kulturlandschaft ein. Dem Aspekt der „**visuellen Eigenart**“ wird daher ein mittlerer Wert beigemessen. Die Aspekte der **Vielfalt** und **Schönheit** können in der vorhandenen, durch die anthropogene Nutzung geprägte Kulturlandschaft keine sinnvolle Anwendung finden.

Im südlichen Änderungsbereich wurde die hier früher vorhandene Ackerfläche durch die Renaturierung bzw. Verlegung der Emschermündung optisch bereits stark verändert. Der von dem Vorhaben betroffene Grundstücksteil stellt einen sehr kleinen Ausschnitt dieser ehemaligen ackerbaulich genutzten Fläche dar und wird bis heute für die Baustelleneinrichtung genutzt. Im Bestand kommt daher den Aspekten der **visuellen Eigenart**, der **Vielfalt** und **Schönheit** im südlichen Änderungsbereich ein geringer Wert zu. Der südliche Änderungsbereich ist von den angrenzenden Verkehrswegen der Hagelstraße und der Straße Am Hagelkreuz aus vollständig einsehbar.

Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sind bei der im südlichen Änderungsbereich geplanten Anlage eines Stellplatzes nicht gänzlich zu vermeiden, da wegen der sozialen Kontrolle und zur Vermeidung der Schaffung von Angsträumen auch eine Einsehbarkeit der Stellplätze gegeben sein soll. Dennoch sollte über Hecken- und Baumpflanzungen eine Eingrünung erfolgen und der Stellplatz landschaftsgerecht in westlicher Richtung zur Emschermündung eingegrünt werden. Durch die Maßnahmen könnten erheblich negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden und Ziele des Masterplans Emscher-Zukunft und des Landschaftsplans umgesetzt werden. Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung ergeben sich für die südliche Teilfläche bei Umsetzung solcher Maßnahmen keine umweltrelevanten Veränderungen. Diese sind im VBB Nr. 346 zu konkretisieren.

Zur Vermeidung negativer optischer Auswirkungen durch den geplanten Neubau im Bereich des Emscherhofes ist dieser in der Höhenentwicklung und Kubatur an den Gebäudebestand anzupassen. Weiterhin ist landschaftsbildprägender Gehölzbestand zu erhalten. Mit Hecken- und Strauchpflanzungen kann darüber hinaus ein Beitrag für eine landschaftsgerechte Einbindung des Vorhabens geleistet werden.

- Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen, die im VBB Nr. 346 zu konkretisieren sind, können wesentliche umweltrelevante Auswirkungen für das Landschafts- und Ortsbild vermieden werden.

2.4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfungen sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Innerhalb der Umweltprüfungen gliedert sich das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ gemäß europäischem Verständnis, das sich u.a. in der Gesetzgebung des Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetzes, Landesdenkmalschutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes widerspiegelt, in:

- archäologisches Erbe
- bau- und kunsthistorisches Erbe (inkl. der historischen Garten- und Parkanlagen) sowie
- landschaftliches Erbe³⁴

Der Schutz des **kulturellen Erbes** ist Ziel und Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, dabei geht es darum, den Zeugniswert auch für die Zukunft zu sichern. Daten zu Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens sowie zu historischen Kulturlandschaften und zum landschaftlichen kulturellen Erbe sind im Internetportal des Landschaftsverbandes Rheinland „KuLaDig“³⁵ (Internetportal „Kultur.Landschaft.Digital“) aufbereitet. Gemäß den Daten des Internetportals KuLaDig sind die Änderungsbereiche der „Kulturlandschaft Ruhrgebiet“ zuzuordnen. Sie liegen jedoch außerhalb von „**historischen Kulturlandschaften**“ und stehen auch in keinem direkten Bezug zu solchen historischen Kulturlandschaften. In den Änderungsbereichen und ihrer Nähe sind keine Baudenkmäler vorhanden. Über Bodendenkmäler liegen keine Kenntnisse vor.

Sachgüter betreffen z.B. Infrastruktureinrichtungen oder andere bauliche Anlagen. Im Änderungsbereich sind Gebäude und befestigte Erschließungsflächen sowie Versorgungsleitungen vorhanden. Infolge der Planung werden im nördlichen Teilgebiet voraussichtlich zwei Nebengebäude zurückgebaut, welche jedoch keinen besonderen gesellschaftlichen Wert aufweisen. Im südlichen Änderungsbereich liegen keine Sachgüter vor.

- Die Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ werden unter Berücksichtigung der Bestandssituation mit einer geringen Umwelterheblichkeit bewertet.

³⁴ Kulturgüter in der Planung, Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ der UVP-Gesellschaft, 2. überarbeitete. Aufl. Köln 2014

³⁵ LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND LVR (2024): <https://kuladig.lvr.de>, Internetabfrage am 12.12.2024

2.4.8 Schutzgut Fläche

Die Fläche ist eine begrenzte Ressource, mit der nach verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (s. Kap. 1.3) sparsam umzugehen ist. Als Kriterium für die Bewertung des Schutzgutes Fläche wird der **Flächenverbrauch von Freiflächen** bei der Umsetzung der Planung herangezogen. In den Kapiteln 2.4.1 bis 2.4.7 wurde die Flächeninanspruchnahme bereits schutzgutbezogen bewertet. Nachfolgend werden die Aspekte noch einmal als eigenständiger Umweltbelang zusammengefasst.

Bezogen auf das Schutzgut „Fläche“ handelt es sich bei den Änderungsbereichen derzeit um ein bebautes Grundstück mit Gartenflächen sowie um einen als Verkehrs- und Lagerfläche genutzten Teil einer ehemaligen Ackerfläche, deren landwirtschaftliche Nutzung zwischenzeitlich zugunsten einer temporären Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche aufgegeben wurde. Die Ackerfläche weist keine Anbindung an die offene Feldflur oder andere landwirtschaftlich zusammenhängend genutzte Flächen auf, sodass beiden Teilflächen ein geringer Wert für das Schutzgut „Fläche“ beigemessen wird.

Die Planung stellt sich insofern positiv für das Schutzgut dar, da für den geplante Neubau eines Besucherzentrums ein bereits bebautes Grundstück herangezogen und auf die Inanspruchnahme von Freiflächen in der Landschaft verzichtet wird. Ebenfalls positiv zu werten ist die Herstellung von Stellplätzen des Besucherzentrums im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen, die infolge der Bauarbeiten zur Renaturierung der Emschermündung in den Bodenverhältnissen und durch den Deichbau teilweise doch deutlich anthropogen überprägt sein werden und deren frühere Ackernutzung bereits durch den neuen Verlauf der Emschermündung eingeschränkt wurde; auch hierdurch wird eine Inanspruchnahme von sensibleren Freiflächen vermieden.

- Durch das Vorhaben ergeben sich für das Schutzgut „Fläche“ keine umweltrelevanten Auswirkungen.

2.4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu bestehenden Schutzgebieten sowie kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig beeinflussen. Hierdurch kann es zu einer Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen (kumulative Effekte) der Schutzgüter untereinander kommen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden im Rahmen der Schutzgutbetrachtung (Kap. 2.4.1 bis 2.4.8) dargelegt. Darüberhinausgehende Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar. Für weitere indirekte, sekundäre oder grenzüberschreitende Auswirkungen liegen keine Hinweise vor.

Des Weiteren sind Wechselwirkungen der Planung zu nationalen und/ oder europäischen Schutzgebieten weder räumlich noch funktional gegeben. Der Sachverhalt wurde zuvor ausführlich in Kap. 1.3 erläutert.

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes lassen sich keine verbindlichen Aussagen hinsichtlich geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation festlegen. Es gilt auf dieser Planungsebene lediglich Empfehlungen und Hinweise für das verbindliche

Bauleitplanverfahren aufzuführen, unter denen eine Umweltverträglichkeit gegeben ist bzw. darzulegen, ob eine Kompensation generell erbracht werden kann. Die Maßnahmen selber sind im verbindlichen Bauleitplanverfahren zu konkretisieren und festzusetzen.

Verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Auswirkungen wurden bereits im Rahmen der Schutzgutbetrachtung bei der Bewertung umweltrelevanter Veränderungen berücksichtigt. Diese betreffen die Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei der Baufeldräumung bzw. der Bauphase, die Vermeidung von Vogelschlag an Glasfronten und die Vermeidung erheblicher Lichtemissionen bei der Außenbeleuchtung. Zum Schutz des Grundwassers sind untergeordnete Erschließungsflächen wasserdurchlässig zu befestigen und oberflächlich ablaufendes Niederschlagswasser sollte über eine Versickerung dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden. Aus Klimaschutzgründen sollte eine Begrünung neuer Dachflächen erfolgen. Die hinsichtlich ihres Wasserspeichervermögens im 2-Meter-Raum besonders schutzwürdigen Böden sollten außerhalb der Bauflächen soweit wie möglich erhalten werden. Hierzu kann ggfs. auch die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung zum Schutz beitragen. Für prägende und auch aus artenschutzrechtlicher Sicht zu erhaltende Bäume sollten besondere Schutzvorkehrungen bei der Baumaßnahme getroffen werden. Zur Vermeidung negativer optischer Auswirkungen durch den geplanten Neubau im Bereich des Emscherhofes ist dieser in der Höhenentwicklung und Kubatur an den Gebäudebestand anzupassen.

In beiden Änderungsbereichen sollten Pflanzmaßnahmen mit Bäumen, Sträuchern und Hecken zur Strukturanreicherung für Flora und Fauna, zur Neugestaltung des Landschaftsbildes sowie für eine landschaftsgerechte Einbindung des Vorhabens vorgesehen werden. Diese tragen auch zur Minderung negativer klimatischer Auswirkungen bei. Insgesamt bieten sich hierfür die derzeit noch offenen Baustelleneinrichtungsflächen im südlichen Änderungsbereich besonders an. Im Flächennutzungsplan wird daher für diesen Bereich auch die Darstellung eines Sondergebietes „Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch eine Zweckbestimmung konkretisiert. So ist für das SO BesZ-2 eine Anpflanzung von standortgerechten, klimaangepassten und hochstämmigen Laubbäumen und die Herstellung einer naturnah gestalteten Stellplatzanlage mit der begrenzten Anzahl von 60 Pkw-Stellplätzen vorgegeben. Da der B-Plan (hier VBB Nr. 346) aus dem FNP zu entwickeln ist, kann von einer entsprechenden landschaftsgerechten Strukturanreicherung ausgegangen werden.

Der Nachweis der naturschutzfachlichen Kompensation ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens anhand eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrags zu erbringen. Dies ist für den VBB Nr. 346 durch das Büro SEELING + KAPPERT GBR, Weeze 2025b erfolgt. Bei der Maßnahmenplanung des LFBs wurden auch die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen berücksichtigt. Die Kompensation kann nachgewiesen werden, wobei auch extern der Änderungsbereiche liegende Flächen im direkten räumlichen Umfeld für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden.

2.6 Alternativenprüfung

Der Standort des Vorhabens bedingt sich aus der Funktion des Besucherzentrums an der renaturierten Emschermündung und dem Gebäudebestand. **Alternative Standorte** zur Anlage eines Besucherzentrums in Verbindung mit zugehörigen Stellplätzen, die zu geringeren Konflikten für die Umwelt als die ermittelten Umweltauswirkungen führen würden, sind nicht zu erkennen.

2.7 Schwere Unfälle und Katastrophen

Im Rahmen der Umweltprüfung ist zu untersuchen, ob durch die Flächendarstellungen im FNP eine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen für die in Kap. 2.4 aufgeführten Schutzgüter bauleitplanerisch vorbereitet wird. Die Darstellung der Sondergebiete in der vorliegenden 137. FNP-Änderung erfolgt projektbezogen durch die aufgeführten Zweckbestimmungen „Besucherzentrum Hof Emschermündung – bauliche Anlagen (SO BesZ-1)“ und „Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage (SO BesZ-2)“. Hierdurch ist sichergestellt, dass keine anderen Vorhaben im Änderungsbereich entwickelt werden können. Die geplante Entwicklung eines Besucherzentrums mit zugehörigen Stellplätzen lässt keine schweren Unfälle und Katastrophen erwarten.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Methodik der Umweltprüfung für die Bauleitplanung ergibt sich aus den Vorgaben des Baugesetzbuches. Wesentliche Grundlage ist die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB. Die Analyse und Bewertung der Umwelt erfolgt verbal-argumentativ in Anlehnung an die „Ökologische Risikoanalyse“ auf Grundlage der Auswertung schutzgutbezogener Daten (s. Kap. 2.4). Gesonderte Fachbeiträge und Fachgutachten im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes beinhalten:

- Artenschutzfachbeitrag (SEELING + KAPPERT GBR, Weeze, 2025a)
- Schalltechnische Untersuchung (PEUTZ CONSULT GMBH, 2024).

Darüber hinaus liegen bereits Ergebnisse aus den zum parallel im Verfahren befindlichen VBB Nr. 346 erstellten Fachbeiträgen zur Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, SEELING + KAPPERT GBR 2025b), zur Niederschlagswasserentsorgung (Fachbeiträge zur Niederschlagswasserentsorgung (IBF FELLING, 2025a, b), Geotechnische Berichte (KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH, 2024a, b, 2025a, b) und eine Topografische Vermessung (STEINLAGE U. FAULENBAUCH, 2024) vor.

Die Ergebnisse der Gutachten sind in die Bewertung der Umweltverträglichkeit unmittelbar eingeflossen. Weiterhin wurden u.a. digitale Daten der Informationssysteme des LANUV, digitale Daten des ELWAS-WEB NRW zum Thema Wasser, der digitalen Bodenkarte BK 5 und BK 50 NW, Karten des Landschaftsplanes des Kreises Wesel „Dinslaken/ Voerde“ sowie im Netz verfügbare Daten zur Regionalplanung und zur Bauleitplanung verwendet.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten

3.2 Monitoring

Das Monitoring dient der Überwachung der erheblichen negativen Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung der Planung entstehen können. Nach dem Umweltbericht können nur für das Schutzgut Boden erhebliche umweltrelevante Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Der Schutz natürlich gelagerter Böden soll insbesondere in der Bauphase sichergestellt werden. Ggfs. ist die Durchführung einer bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sinnvoll. Die Baufeldräumung könnte je nach Jahreszeit eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) erfordern. Dies ist in den Vermeidungsmaßnahmen bereits aufgeführt. Weitere Maßnahmen zum Monitoring sind nach derzeitiger Kenntnis nicht erforderlich.

Auf die Unterrichtungspflicht der Behörden gem. § 4 (3) BauGB wird hingewiesen.

3.3 Zusammenfassung

Die Emschergenossenschaft/ Lippeverband beabsichtigen, im Zusammenhang mit der „Internationalen Gartenausstellung Metropole Ruhr 2027“ (IGA 2027) ein Besucherzentrum durch Umstrukturierung und Erweiterung des bestehenden Hofes „Emschermündung“ in Dinslaken zu schaffen. Die notwendigen Besucherstellplätze sollen an der Hagelstraße entstehen. Zur Umsetzung der angestrebten Vorhaben muss der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Dinslaken geändert werden. Aufgrund der räumlichen Trennung der beiden Vorhabenflächen umfasst der Geltungsbereich zwei Teilflächen. Im Rahmen der 137. FNP-Änderung soll die bisherige Darstellung der Vorhabenflächen als „Flächen für die Landwirtschaft“ in Sondergebiet „Besucherzentrum Hof Emschermündung – bauliche Anlagen (SO BesZ-1)“ und Sondergebiet „Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage (SO BesZ-2)“ geändert werden. Zeitgleich zur 137. FNP-Änderung wird das Verfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBB) Nr. 346 - im Parallelverfahren durchgeführt.

Das Geltungsbereich liegt außerhalb von nach nationalen oder europäischen Richtlinien geschützten Gebieten. Ein räumlicher und/ oder funktionaler Zusammenhang der geplanten Vorhaben zu Natura 2000-Gebieten im Bereich der nahe gelegenen Emschermündung/ am Rhein konnte nach entsprechender Überprüfung nicht festgestellt werden. Dies ist in der Trennung der Vorhabengebiete zu den Schutzgebieten durch die neu errichteten Deiche, in den in den Vorhabengebieten vorhandenen Habitatstrukturen und Nutzungen wie auch in den Wirkfaktoren des Vorhabens begründet.

Bei einer Nullvariante könnte das angestrebte Angebot für Besucher und als Informationszentrum ohne den geplanten Neubau nicht bereitgestellt werden; der Neubau wiederum bedingt die Herstellung von Stellplatzflächen.

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen und die biologische Vielfalt sowie die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Kulturgüter und sonstigen Sachgüter zu berücksichtigen. Dabei finden die in der Anlage 1 zum BauGB aufgeführten möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase (s. Anlage 1, Abs. 2, b), Ziffer aa) bis hh)) besondere Berücksichtigung. Die Schutzgutbewertung erfolgt verbal-argumentativ in Anlehnung an die „Ökologische Risikoanalyse“ anhand der Wertigkeit/ Empfindlichkeit der Schutzgutfunktionen in ihrer aktuellen Ausprägung in Hinblick auf die prognostizierten vorhabenbedingten Folgen. Soweit möglich wird eine Unterteilung in fünf Bewertungsstufen vorgenommen.

Schutzgut Mensch

➤ Vorbelastungen/ Bestand

Für die geplante Erweiterung des Hofes Emschermündung werden im nördlichen Geltungsbereich überwiegend strukturreiche Gartenflächen im Umfeld des Hofes „Emschermündung“ herangezogen. Das Hauptgebäude des Hofes stammt aus dem Jahr 1911; es wurde 2012 bis 2013 renoviert und zu einem Ort der Begegnung umgebaut. Heute vereint der Hof unter seinem Dach verschiedene Partner, u. a. die Emschergenossenschaft, die NABU Kreisgruppe Wesel sowie ein Café. Der Emscherhof stellt bereits heute ein beliebtes Ausflugsziel für

Radfahrer und Spaziergänger sowie als Tagungsort dar, sodass dieser auch für die **Erholung** und die **Umweltweiterbildung** bedeutend ist.

Die frühere Ackerfläche, von der die südliche Teilfläche der FNP-Änderung einen sehr kleinen Ausschnitt bildet, wurde weitgehend für die Neugestaltung der Emschermündung und den Deichbau in Anspruch genommen. In der südlichen Teilfläche findet noch eine Nutzung als Baustelleneinrichtungsfäche statt, die Ackernutzung wurde zugunsten der Umgestaltung der Emscher 2018 aufgegeben. Nach Beendigung der Renaturierungs- und Baumaßnahmen wäre die Fläche nach dem Planfeststellungsbeschluss zur Emscherrenaturierung von 2012 wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen, was jedoch aufgrund der geringen Flächengröße in Verbindung mit der isolierten Lage eher unrealistisch erscheint. Der Wert der Fläche für die **Landwirtschaft** ist daher bereits heute als gering anzusehen. **Zivile Altlastenstandorte** sind in den Teilflächen nicht bekannt und konnten auch bei der geotechnischen Erkundung der Standorte durch das Büro KIC nicht nachgewiesen werden. Über die Einlagerungen von **Kampfmitteln** liegen in den Teilflächen keine Kenntnisse vor, sie können jedoch auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In den Änderungsbereichen sind keine Waldflächen vorhanden, sodass die Belange der **Forstwirtschaft** nicht betroffen sind.

➤ Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung:

Für das Schutzgut Mensch stellt sich das Vorhaben in Hinblick Für die **Siedlungsentwicklung** insofern positiv dar, da durch die geplante Umstrukturierung des Hofes „Emschermündung“ in Verbindung mit der Anlage eines Besucherstellplatzes die Attraktivität eines Naherholungsortes der Stadt Dinslaken gesteigert und von vermehrten Besucherzahlen auszugehen ist. Aufgrund der besonderen Lage des geplanten Besucherzentrums an der Emscher kommt dem Vorhaben zur Verbesserung des bestehenden Angebotes eine hohe Bedeutung für den Aspekt der **Erholung** sowie der **Umweltweiterbildung** zu. Durch das Vorhaben ist nicht erkennbar, dass **relevante Emissionen** erzeugt werden. Die Ergebnisse einer schalltechnischen Untersuchung belegen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte an benachbarten schutzwürdigen Nutzungen. Die südliche Planfläche wird derzeit als Verkehrs- und Lagerfläche genutzt; Schadstoffemissionen werden sich infolge der Planung durch eine regelmäßige Nutzung als Stellplatz daher nicht wesentlich verändern. Besondere Risiken für die **menschliche Gesundheit** sind durch die Planung nicht zu erkennen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt

➤ Vorbelastungen/ Bestand

Der nördliche Änderungsbereich ist von Gartenstrukturen und Gehölzbestand (Rasen- und Beete, Extensivrasen, junge Obstbäume, Altbaumbestand sowie überwiegend heimische Sträucher) geprägt. Die Artenvielfalt der Vegetation nimmt einen mittleren Wert ein. Allerdings ergibt sich unter Berücksichtigung des Altbaumbestandes mit etlichen Baumhöhlen und angebrachten Fledermaus- und Vogelkästen sowie bestehenden Brutplätzen von Schleiereule und Turmfalke ein hoher Wert bezüglich der **biologischen Vielfalt**. Für den südlichen Änderungsbereich sind die **Artenvielfalt der Vegetation** und die **biologische Vielfalt** als gering zu bewerten.

Da die beiden Geltungsbereiche der 137. FNP-Änderung außerhalb nach Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz und nach europäischen Richtlinien geschützten Flächen liegen und zu benachbarten Natura 2000-Gebieten an der Emschermündung/ Rhein kein räumlicher oder funktionaler Bezug besteht und von dem geplante Vorhaben auch keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf diese Schutzgebiete ausgehen, wird dem Aspekt „**Schutzstatus**“ keine

Bedeutung beigemessen. Beide Teilflächen weisen hinsichtlich der Vegetation keine Übereinstimmung mit der Heutigen potenziellen natürlichen Vegetation (**HpnV**) eines Buchenwaldes auf.

➤ Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung:

Auf Ebene des verbindlichen Bauleitplanes ist über geeignete Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken mit zumindest teilweise standortheimischen Gehölzarten sicherzustellen, dass die **natürlichen Ressourcen im südlichen Änderungsbereich verbessert** werden. Für die südliche Teilfläche sieht der Flächennutzungsplan daher auch die Darstellung des Sondergebietes „Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage (SO BesZ-2)“ mit dem Ziel der Anpflanzung von Bäumen und der Herstellung einer naturnah gestalteten Stellplatzanlage mit wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen der Stellflächen vor. Für den nördlichen Änderungsbereich ist anzustreben, dass trotz der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für das neue Gebäude die **natürlichen Ressourcen nicht deutlich verringert werden**. Hierzu ist insbesondere eine angepasste Hochbauplanung unter Berücksichtigung des Erhalts von Altbaumbestand durchzuführen. Darüber hinaus können als Vermeidungsmaßnahmen eine Dachbegrünung neu geschaffener Dachflächen, die Strukturanreicherung der verbleibenden Grünflächen am Besucherzentrum sowie neue Begrünungsmaßnahmen durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen, die im VBB Nr. 346 zu konkretisieren sind, werden insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut gesehen.

Schutzgut Wasser

➤ Vorbelastung/ Bestand

Das Schutzgut Wasser wird in den Änderungsbereichen der 137. FNP-Änderung vom **Grundwasser** repräsentiert.

Unter Berücksichtigung sehr ergiebiger Grundwasservorkommen im Untergrund in Verbindung mit den Bodeneigenschaften und -stärken der überdeckenden Bodenschichten bezüglich des Grundwasserschutzes weisen die beiden Änderungsbereiche im Bestand für alle Aspekte zusammen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber **Grundwasserverschmutzungen** auf.

In den Geltungsbereichen der Änderung sind keine Schutzgebiete (Trinkwasserschutz, Überschwemmungsgebiete) vorhanden; bei den nächstgelegenen Wasserschutzgebieten handelt es sich um Überschwemmungsgebiete am Rhein. Da der Geltungsbereich durch die neu errichteten Deiche von diesen Gebieten getrennt ist und keine erkennbaren Auswirkungen von dem Vorhaben auf diese Gebiete ausgehen, kommt dem Aspekt des **Schutzstatus** jedoch im vorliegenden Verfahren keine Bedeutung zu.

➤ Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung:

Nach den vorliegenden Ergebnissen der Entwässerungsplanung von IBF FELLING auf Grundlage der geohydrologischen Untersuchungen des Büros KIC ist eine Rückführung des anfallenden Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf durch eine Versickerung in Mulden und/ oder Rigolen bzw. die Verwendung wasserdurchlässiger Flächenbefestigungen möglich, sodass sich keine wesentlichen Veränderungen für die **Grundwasserneubildungsrate** ergeben. Weiterhin sind bei einer fachgerechten Niederschlagswasserbehandlung, die bereits durch das Büro IBF FELLING geprüft wurde, keine erkennbaren Gefahren für die **Verschmutzung des Grundwassers** gegeben. Den Vorhaben ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen eine geringe Umweltrelevanz für das Schutzgut Wasser

beizumessen. Die Maßnahmen sind im nachgelagerten Verfahren zum VBB Nr. 346 zu konkretisieren und sicherzustellen.

Schutzgut Boden/ Relief

➤ Vorbelastung/ Bestand

Der Wert des **Natürlichkeitsgrades** ist für die Änderungsbereiche differenziert zu betrachten: Im südlichen Änderungsbereich stellen sich die Böden in derzeit geschotterten Baustelleneinrichtungsflächen als „naturfern“, im Bereich unbefestigter Lagerflächen als „bedingt naturnah“ dar. Im nördlichen Änderungsbereich sind weitgehend „natürlich gelagerte Böden“ vorhanden.

Die Böden weisen in den Änderungsbereichen lt. der Bodenkarte zur Standorterkundung M. 1: 5.000 von Nordrhein-Westfalen (BK 5) eine besondere Schutzwürdigkeit des Typs: „Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion“ auf. Dem **Schutzstatus** kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Ein besonderes **Biotopentwicklungspotenzial** besitzen die vorliegenden Böden nicht.

Eine besondere **Senkenfunktion** als CO₂-Speicher ist nicht gegeben. In der BK 5 fehlen Angaben zur **natürlichen Bodenfruchtbarkeit** der vorkommenden Böden. In der kleinmaßstäblichen Bodenkarte 1: 50 000 von Nordrhein-Westfalen (BK 50) sind die beiden Änderungsbereiche Teil eines Korridors von Gley-Parabraunerde, welcher hohe Bodenwertzahlen aufweist (55-70).

Die Empfindlichkeit der Böden in der bestehenden Ausprägung ist unter Berücksichtigung aller Aspekte im nördlichen Änderungsbereich als hoch, im südlichen Änderungsbereich als mittel zu bewerten.

Im Geltungsbereich der FNP-Änderung liegen weitgehend ebene, hinsichtlich der Topografie stark anthropogen geprägte Flächen ohne topografische Besonderheiten natürlichen Ursprungs vor.

➤ Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung:

Bei der räumlichen Erweiterung des Hofes „Emschermündung“ als Besucherzentrum in Verbindung mit der Bereitstellung von Stellplätzen kommt es in beiden Teilgebieten zu einer Flächenüberbauung und Neuversiegelung. Dies führt bei den in Anspruch genommenen Böden zu einem hohen Funktionsverlust. Hieraus ergibt sich unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung für den nördlichen Änderungsbereich eine sehr hohe, für den südlichen eine hohe Umweltrelevanz für das Schutzgut.

Zur Minderung bzw. Vermeidung von Eingriffen bei der Bauausführung sind daher Schutzmaßnahmen i. S. von § 202 Baugesetzbuch (BauGB) unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorzusehen und eine Verdichtung von Böden bei der Bauausführung außerhalb versiegelter Flächen zu vermeiden. Es ist zu prüfen, inwieweit die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung im Bereich weitgehend naturnaher Bodenverhältnisse zum Schutz des Bodens erforderlich ist. Solche Maßnahmen sind im VBB Nr. 346 zu konkretisieren und sicherzustellen.

Für das bestehende Relief sind durch das Vorhaben keine besonderen Veränderungen zu erwarten.

Schutzgut Klima/ Luft

➤ Vorbelastung/ Bestand:

Im nördlichen Änderungsbereich herrscht ein **Vorstadtklima**, im südlichen ein **Freilandklima**. Mittlere bis erhöhte lufthygienische Belastungen lassen dennoch günstige Bedingungen für ein Besucherzentrum erwarten. Der südliche Änderungsbereich ist Bestandteil eines Raumes mit „thermischer Ausgleichsfunktion“. Es befindet sich außerhalb von **Kaltluftleitbahnen**. Eine besondere Bedeutung als **klimatisch bedeutsamer Ausgleichsraum mit Fernwirkung** wird für beide Teilbereich aufgrund verschiedener Faktoren nicht gesehen.

➤ Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung:

Das Klima wird unmittelbar von der Versiegelung von Freiflächen beeinflusst. Versiegelte und überbaute Flächen begünstigen die Bildung von Wärmeinseln durch eine erhöhte Wärmerückstrahlung. Infolge der Planung wird es im südlichen Änderungsbereich zu neuen Flächenversiegelungen und -befestigungen im Bereich der Stellplatzanlage kommen; durch den motorisierten Verkehr können sich zudem die **lufthygienischen** Belastungen möglicherweise im Vergleich zur heutigen Baustelleneinrichtungsfläche leicht erhöhen. Unter Berücksichtigung umfangreicher Gehölzpflanzungen in Verbindung mit reduzierten bzw. nur teilversiegelten Flächenbefestigungen, die im Bereich des im FNP dargestellten Sondergebietes „Besucherzentrum Hof Emschermündung – Baumhain & Stellplatzanlage (SO BesZ-2)“ zu erwarten sind, sind jedoch keine wesentlichen Veränderungen für das Schutzgut im südlichen Änderungsbereich zu erwarten. Die Maßnahmen sind im VBB Nr. 346 verbindlich zu regeln.

Im nördlichen Änderungsbereich wird sich der Anteil versiegelter und überbaute Flächen ebenfalls erhöhen. Wesentliche Veränderungen für das Schutzgut wie die Bildung von Wärmeinseln oder eine Änderung des Klimatops sind hier bei dem Erhalt strukturreicher Grünflächen im Umfeld des Neubaus nicht zu erwarten. Hierzu ist alter Baumbestand zu erhalten und es sind neue Gehölzstrukturen anzulegen. Auch eine Dachbegrünung kann einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden sich die **lufthygienischen** und **klimatischen** Bedingungen auch im nördlichen Bereich nicht wesentlich verändern. Die Maßnahmen sind im VBB Nr. 346 verbindlich zu regeln.

Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild

➤ Vorbelastung/ Bestand

Das Landschaftsbild wird im Bereich der Geltungsbereich maßgeblich von der alten Hofstelle mit vorhandenem Gebäudebestand, der benachbarten Emschermündung, den Baumaßnahmen zur Renaturierung der Mündung mit zugehörigen Lagerflächen und Baucontainern sowie umliegender Siedlungsflächen geprägt. Prägnant sind des Weiteren die Emscherbrücke, hohe Masten einer Hochspannungsfreileitung östlich der Änderungsbereiche und die hohen und weithin sichtbaren Schloten des nördlich gelegenen Kraftwerkes Voerde, das sich allerdings im Rückbau befindet.

Der nördliche Änderungsbereich wird entlang der Straße Am Hagelkreuz sowie südlich der Hofstelle von einer hohen Ligusterhecke und von Bestandsbäumen eingegrünt. Da er aber von der höhergelegenen Deichkrone sowie von der Emscherbrücke aus dennoch relativ gut einsehbar ist, ist ein **Sichtraum** für eine optische Wahrnehmung gegeben. Bei dem Hof „Emschermündung“ handelt es sich um Relikte einer Kulturlandschaft. Dem Aspekt der „**visuellen Eigenart**“ wird daher ein mittlerer Wert beigemessen. Die Aspekte der **Vielfalt** und **Schönheit**

können in der vorhandenen, durch die anthropogene Nutzung geprägte Kulturlandschaft keine sinnvolle Anwendung finden.

Im südlichen Änderungsbereich wurde die hier früher vorhandene Ackerfläche durch die Renaturierung bzw. Verlegung der Emschermündung optisch bereits stark verändert. Der von dem Vorhaben betroffene Grundstücksteil stellt einen sehr kleinen Ausschnitt dieser ehemaligen ackerbaulich genutzten Fläche dar und wird bis heute für die Baustelleneinrichtung genutzt. Im Bestand kommt daher den Aspekten der **visuellen Eigenart**, der **Vielfalt** und **Schönheit** im südlichen Änderungsbereich ein geringer Wert zu. Der südliche Änderungsbereich ist von den angrenzenden Verkehrswegen der Hagelstraße und der Straße Am Hagelkreuz vollständig einsehbar.

➤ Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung:

Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sind bei der im südlichen Änderungsbereich geplanten Anlage eines Stellplatzes nicht gänzlich zu vermeiden, da wegen der sozialen Kontrolle und zur Vermeidung der Schaffung von Angsträumen auch eine Einsehbarkeit der Stellplätze gegeben sein soll. Dennoch sollte über Hecken- und Baumpflanzungen eine Eingrünung erfolgen und der Stellplatz landschaftsgerecht in westlicher Richtung zur Emschermündung eingegrünt werden. Zur Vermeidung negativer optischer Auswirkungen durch den geplanten Neubau im Bereich des Emscherhofes ist dieser in der Höhenentwicklung und Kubatur an den Gebäudebestand anzupassen. Weiterhin ist landschaftsbildprägender Gehölzbestand zu erhalten. Mit Hecken- und Strauchpflanzungen kann darüber hinaus ein Beitrag für eine landschaftsgerechte Einbindung des Vorhabens geleistet werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen, die im VBB Nr. 346 zu konkretisieren sind, können wesentliche umweltrelevante Auswirkungen für das Landschafts- und Ortsbild vermieden werden.

Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“

➤ Vorbelastung/ Bestand

In den Änderungsbereichen und ihrer Nähe sind keine Baudenkmäler vorhanden. Über Bodendenkmäler liegen keine Kenntnisse vor. Die Änderungsbereiche liegen im Bereich der „**Kulturlandschaft Ruhrgebiet**“, jedoch außerhalb von „**historischen Kulturlandschaften**“. Im nördlichen Änderungsbereich sind Gebäude und befestigte Erschließungsflächen sowie Versorgungsleitungen vorhanden. Im südlichen Änderungsbereich liegen keine Sachgüter vor.

➤ Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung:

Infolge der Planung werden im nördlichen Teilgebiet voraussichtlich zwei Nebengebäude zurückgebaut, welche jedoch keinen besonderen gesellschaftlichen Wert darstellen. Im südlichen Änderungsbereich liegen keine Sachgüter vor. Die Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ werden unter Berücksichtigung der Bestandssituation mit einer geringen Umwelterheblichkeit bewertet.

Schutzgut Fläche

➤ Vorbelastung/ Bestand:

Bezogen auf das Schutzgut „Fläche“ handelt es sich bei den Änderungsbereichen derzeit um ein bebautes Grundstück mit Gartenflächen sowie um einen als Verkehrs- und Lagerfläche

genutzten Teil einer ehemaligen Ackerfläche, deren landwirtschaftliche Nutzung zwischenzeitlich zugunsten einer temporären Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche aufgegeben wurde. Die Ackerfläche weist keine Anbindung an die offene Feldflur oder andere landwirtschaftlich zusammenhängend genutzte Flächen auf, sodass beiden Teilflächen ein geringer Wert für das Schutzgut „Fläche“ beigemessen wird.

➤ Umweltrelevante Auswirkungen durch die Planung:

Die Planung stellt sich insofern positiv für das Schutzgut dar, da für den geplanten Neubau eines Besucherzentrums ein bereits bebautes Grundstück herangezogen und auf die Inanspruchnahme von Freiflächen in der Landschaft verzichtet wird. Ebenfalls positiv zu werten ist die Herstellung von Stellplätzen des Besucherzentrums im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen, die infolge der Bauarbeiten zur Renaturierung der Emschermündung in den Bodenverhältnissen und durch den Deichbau teilweise doch deutlich anthropogen überprägt sein werden und deren frühere Ackernutzung bereits durch den neuen Verlauf der Emschermündung eingeschränkt wurde; auch hierdurch wird eine Inanspruchnahme von sensibleren Freiflächen vermieden. Durch das Vorhaben ergeben sich daher für das Schutzgut „Fläche“ keine umweltrelevanten Auswirkungen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und sogenannte „kumulative Effekte“ sind durch 137. FNP-Änderung nicht zu erkennen. Des Weiteren sind Wechselwirkungen der Planung zu nationalen und/ oder europäischen Schutzgebieten weder räumlich noch funktional gegeben.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes lassen sich keine verbindlichen Aussagen hinsichtlich geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation festlegen. Es gilt auf dieser Planungsebene lediglich Empfehlungen und Hinweise für das verbindliche Bauleitplanverfahren aufzuführen, unter denen eine Umweltverträglichkeit gegeben ist bzw. darzulegen, ob eine Kompensation generell erbracht werden kann. Es wird empfohlen, nachfolgende Maßnahmen, die im vorliegenden Umweltbericht bei der Bewertung umweltrelevanter Veränderungen berücksichtigt wurden, in der verbindlichen Bauleitplanung festsetzen. Diese dienen der Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei der Baufeldräumung bzw. der Bauphase, der Vermeidung von Vogelschlag an Glasfronten und der Vermeidung erheblicher Lichtemissionen bei der Außenbeleuchtung. Zum Schutz des Grundwassers sollten untergeordnete Erschließungsflächen wasserdurchlässig zu befestigen und oberflächlich ablaufendes Niederschlagswasser über eine Versickerung dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt werden. Aus Klimaschutzgründen sollte eine Begrünung neuer Dachflächen erfolgen. Die hinsichtlich ihres Wasserspeichervermögens im 2-Meter-Raum besonders schutzwürdigen Böden sollten außerhalb der Bauflächen soweit wie möglich erhalten werden. Zum Schutz kann ggfs. auch die Durchführung einer bodenkundlichen Baubegleitung beitragen. Für prägende und auch aus artenschutzrechtlicher Sicht zu erhaltende Bäume sollten besondere Schutzvorkehrungen bei der Baumaßnahme getroffen werden. Zur Vermeidung negativer optischer Auswirkungen durch den geplanten Neubau im Bereich des Emscherhofes ist dieser in der Höhenentwicklung und Kubatur an den Gebäudebestand anzupassen.

In beiden Änderungsbereichen sollten Pflanzmaßnahmen mit Bäumen, Sträuchern und Hecken zur Strukturanreicherung für Flora und Fauna, zur Neugestaltung des Landschaftsbildes sowie für eine landschaftsgerechte Einbindung des Vorhabens vorgesehen werden. Diese tragen auch zur Minderung negativer klimatischer Auswirkungen bei. Insgesamt bieten sich hierfür die derzeit noch offenen Baustelleneinrichtungsflächen im südlichen Änderungsbereich besonders an. Im Flächennutzungsplan wird daher für diesen Bereich auch die Darstellung eines Sondergebietes „Besucherzentrum Hof Emschermündung - Baumhain &

Stellplatzanlage (SO BesZ-2)“ bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch eine Zweckbestimmung konkretisiert. So ist für das SO BesZ-2 eine Anpflanzung von standortgerechten, klima-angepassten und hochstämmigen Laubbäumen und die Herstellung einer naturnah gestalteten Stellplatzanlage mit der begrenzten Anzahl von 60 Pkw-Stellplätzen vorgegeben. Da der B-Plan (hier VBB Nr. 346) aus dem FNP zu entwickeln ist, kann von einer entsprechenden landschaftsgerechten Strukturanreicherung ausgegangen werden.

Der Standort des Vorhabens bedingt sich aus der Funktion des Besucherzentrums an der renaturierten Emschermündung und dem Gebäudebestand. **Alternative Standorte** zur Anlage eines Besucherzentrums in Verbindung mit zugehörigen Stellplätzen, die zu geringeren Konflikten für die Umwelt als die ermittelten Umweltauswirkungen führen würden, sind nicht zu erkennen.

Besondere Gefahren für schwere Unfälle und Katastrophen sind durch die Vorhaben ebenfalls nicht zu erkennen.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Alle erforderlichen Gutachten zu den Themen Schall, Artenschutz, Geologie und Hydrogeologie sowie zu chemischen Verunreinigungen lagen vor. Darüber hinaus wurden Aussagen aus dem Verfahren zum VBB Nr. 346 bezüglich der naturschutzfachliche Eingriffsregelung sowie zu der bereits vorliegenden konkreten Entwässerungsplanungen mit herangezogen, um die generelle Umsetzbarkeit einer Grundstücksentwässerung und der Kompensation von Eingriffen darzulegen. Nach dem Umweltbericht wird im Rahmen des Monitorings die Prüfung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) empfohlen. Die Baufelddräumung könnte je nach Jahreszeit eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) erfordern.

Weeze, den 20.05.2025



Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung

Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2020): Deichschutzverordnung (DSchVO) vom 01.09.2000 - Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf

BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Potenzielle natürliche Vegetation Deutschlands, in BfN-Viewer; Internetabfrage 12.12.2024

BNATSCHG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist"

ELWAS NRW (2024): Grundwasserkörper, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Internetabfrage vom 16.12.2024

EMSCHERGENOSSENSCHAFT – EGLV: Masterplan Emscher-Zukunft <https://www.eglv.de/emscher/masterplan/>

EMSCHERGENOSSENSCHAFT (2012): Ergänzung des Antrages der EG vom 18.08.2008 auf Planfeststellung nach § 68 WHG (ehem. § 31 WHG) zum Umbau der Emschermündung km 0,0 bis 1,6, Lageplan Maßnahmenplan, 26.10.2012

FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V. (FLL): Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2 in der jeweils gültigen Fassung

GEOPORTAL NRW (2025a): Bodenkarte zur Standorterkundung 1 : 5000 von Nordrhein-Westfalen (BK 5), Internetabfrage vom 14.03.2025

GEOPORTAL NRW (2025b): Bodenkarte 1 : 50 000 von Nordrhein-Westfalen (BK 50), Internetabfrage vom 20.03.2025

IBF FELLING BERATENDE INGENIEURE PARTNERSCHAFT MBB (2025a): Erläuterungsbericht zum Fachbeitrag der Entwässerung für den Parkplatzneubau an der Emschermündung & Umplanung Straßenentwässerung „Am Hagelkreuz“ hier: Fachbeitrag Teil 1 Am Hagelkreuz / Hagelstraße in 46535 Dinslaken, Dülmen, 18.03.2025

IBF FELLING BERATENDE INGENIEURE PARTNERSCHAFT MBB (2025b): Erläuterungsbericht zum Fachbeitrag 2 der Entwässerung für die Erweiterung am „Hof Emschermündung“ hier: Fachbeitrag Teil 2 Am Hagelkreuz / Hagelstraße in 46535 Dinslaken, Dülmen, 18.03.2025

KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2024a): Emschergenossenschaft - Emscherunterlauf KLEM bis Emschermündung. Erosionsschaden in Dinslaken. Geotechnische Begleitung der Sicherungs- und Folgemaßnahmen. Weitergehende Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Insel, linkes Betongerinne. Bauausführung und Sicherstellung der Auftriebssicherheit und hydraulischen Grundbruchsicherheit. Gutachten und geotechnische Nachweisführung, Sprockhövel, 03.10.2024

KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2024b): Orientierender Geotechnischer Bericht: Emschermündungshof: Planung der Stellplatzanlage mit Entwässerung sowie eines Kunststandortes. Entwässerungstechnische und geotechnische Beratung, Sprockhövel, 28.10.2024

KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2025a): Emschergenossenschaft – Emscher, Gestaltung Emscher-Höfe in Dinslaken. Geotechnische Beratung - Gegenstand: Emschermündungshof: Hydrogeologische Voreinschätzung zur Versickerungsmöglichkeit im Bereich des Neubaus in der Hoflage, Sprockhövel, 12.03.2025

KOCKEL INGENIEURE CONSULT GMBH (2025b): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 346, Stadt Dinslaken. „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ Geotechnischer Fachbeitrag, Sprockhövel, 17.03.2025

KREIS WESEL (2009): Landschaftsplan „Dinslaken/ Voerde“ (Stand: 2009)

- LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND LVR (2024):** <https://kuladig.lvr.de>, Internetabfrage am 12.12.2024
- LANUV NRW (2008):** „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“, Recklinghausen, 2008
- LANUV NRW (2024a):** Biotopkataster, Internetabfrage vom 02.12.2024
- LANUV NRW (2024b):** Klimatopkarte: Internetabruf https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte?it-nrw_layer=ANA_KLIMATOP, am 12.12.2024
- PEUTZ CONSULT GMBH (2024):** Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 346 "Hof Emschermündung/Am Hagelkreuz" der Stadt Dinslaken, Düsseldorf, 23.10.2024
- MUNV (2018):** Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - *Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW*, Düsseldorf, November 2018
- MUNV (2025):** Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - Hochwasserkarten.NRW
- SEELING + KAPPERT GBR (2025a):** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 137. FNP-Änderung und zum VBB Nr. 346 – „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ der Stadt Dinslaken, Weeze, 04.03.2025
- SEELING + KAPPERT GBR (2025b):** „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 346 – „Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz“ der Stadt Dinslaken Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - Erläuterungsbericht“, Weeze, 17.03.2025
- STADT DINSLAKEN (2002):** Satzung zum Schutz des Baumbestandes vom 18. Dezember 1990
- STADT DINSLAKEN (2025a):** Bebauungsplan Nr. 346 (Bereich Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz), Dinslaken, März 2025
- STADT DINSLAKEN (2025b):** Begründung zum Bebauungsplan Nr. 346 (Bereich Hof Emschermündung/ Am Hagelkreuz), Dinslaken, März 2025
- STEINLAGE UND FAULENBACH, VERMESSUNGSBÜRO (2024):** Lageplan Vermessung Hof Emschermündung mit Parkplatz, Dinslaken, 28.11.2024
- WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG)** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist